Die Aufhebung des reichsritterschaftlichen Kantons Hegau-Radolfzell

Erstveröffentlichung in: Aus Verfassungs- und Landes-Geschichte. Festschrift für Theodor Mayer, Band II, Lindau und Konstanz 1955, S. 203–227

I.

Der breite, stolze Bau des ehemaligen Radolfzeller Ritterschaftshauses in unmittelbarer Nachbarschaft von Münster, Rathaus und Stadtapotheke ist einer der wichtigsten Zeugen aus der Geschichte des im Mittelalter blühenden Gemeinwesens. In der wohlbefestigten Stadt, deren Bürgerschaft sich vor allem im Bauernkrieg als waffengeübt und kaisertreu bewährte, ließ sich seit dem 15. Jahrhundert in zunehmendem Maße der Adel der Umgebung nieder. Radolfzell »als Schlüssel zum Untersee und beständige Landwehre gegen den Hohentwiel« galt seitdem als stets verläßliches Refugium, unter dessen Schutz sich der Adel in Notzeiten gerne begab; in den festen, feuersicheren Gewölben hinter dem alten Rathaus lagerten dann wohlverwahrt Wertpapiere und Kleinodien[1]. So kam es, daß sich der Kanton Hegau der Schwäbischen Ritterschaft zum St. Georgenschild im Jahre 1557 in der Stadt am Untersee niederließ und vom Rate das Recht erhielt, »satzlich hie zu hausen und zu wohnen«. Seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts fanden die Zusammenkünfte der Ritterschaft meistens in »Zellamundersee« in einem Gasthause statt[2] bis im Jahre 1609 der Junker Hans von Schellenberg kurz vor seinem Tode der Ritterschaft des Kantons Hegau sein Wohnhaus »zu bequemerer Traktierung ihrer Handlungen und Verwahrung ihrer Geheimsachen« verschrieb. Das ursprünglich bedeutend kleinere Haus erfuhr im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Umbauten und Erweiterungen. In den Jahren 1658 bis 1660 wurde das Haus um ein Stockwerk erhöht; das über den Fenstern des ersten Stockwerkes verlaufende Sandsteingesims trug vorher das Dach. An die letzte bauliche Veränderung (1760–1762) gemahnt das schön mit Kunstschmiedearbeit verzierte Renaissanceportal mit Freitreppe, wogegen das gotische Portal an der Südseite mit dem Kragsturzbogen der ursprüngliche Hauseingang gewesen sein kann. Die in Sgraffitotechnik ausgeführten renaissancierenden Ornamente an den Straßenfronten des Ritterschaftshauses mit dem nur in Fragmenten erhaltenen großen Bild St. Georgs[3] dagegen sind erst ein Werk der Jahrhundertwende. Im Hof mit vormaligem Garten erhebt sich der oben in ein

1 Die Stadt, die 1454 endgültig in den Besitz des Hauses Österreich überging, diente dem Adel häufig in kriegerischen und unruhigen Zeiten als Zufluchtsstätte. Siehe P. ALBERT, Geschichte der Stadt Radolfzell, 1896, S. 302, 319, 392 und 404.

2 K. WALCHNER, Geschichte der Stadt Ratolphzell, 1825, S. 206.

3 ALBERT, (wie Anm. 1), S. 251. von Liebenau, Bausteine zur Geschichte des St. Georgenschildes in Schwaben, NF. 18. Bd. Jahrbuch der K. K. Heraldischen Gesellschaft »Adler«, Wien 1908, S. 250.

Achteck auslaufende Turm mit Treppenhaus. Sein spitzes Dach schmückt eine Wetterfahne mit dem Bild des hl. Georg[4].

Das Ritterschaftshaus bot Raum für die Kanzlei, Bibliothek, Archiv- und Registraturgewölbe, die reichsritterschaftliche Kasse, den Konventsaal und für Stallungen im Untergeschoß; außerdem beherbergte das geräumige Haus die Wohnung für den Syndicus und wahrscheinlich für den Ritterboten. Konsulent und Kanzlisten wohnten in der Stadt. Wie und wo der Kanton vor dem Jahre 1609 Archiv und Registratur verwahrte, wissen wir nicht genau. Im 15. Jahrhundert besaß die Ritterschaft offenbar auf dem Hohentwiel Archivräume[5]. Später, beim Herannahen der Schweden 1632, wurden die Wertschriften und Urkunden in die Schweiz geflüchtet, wo sie leider verlorengingen[6]. Der Verlust war außerordentlich schwerwiegend und von langen Nachwirkungen. Im Bemühen, die Registratur wieder zu vervollständigen, wandte sich der ritterschaftliche Secretatius von Speth im Auftrage seiner »Principalschaft« noch im Jahre 1755 an den Magistrat mit der Bitte, die etwa im Stadtarchiv vorhandenen, reichsadlige Familien betreffenden Unterlagen auszuhändigen, soweit sie von der Stadt nicht benötigt würden[7]. Das ritterschaftliche Archiv zu Radolfzell war eigentlich ein »doppeltes Archiv«, da es das mit dem Kantonsritterbezirke Allgäu-Bodensee (Wangen) gemeinschaftliche Kantonsarchiv sowie das besondere Hegäuische Bezirksarchiv umfaßte. Von den Akten des Kantonsarchivs wurden an den Bezirk Allgäu-Bodensee nur Kopien mitgeteilt, während die Originale hier blieben. Aus den Repertoiren mit alphabetischen Registern, genauer Angabe von Kasten, Lade und Numerus actorum ist ersichtlich, daß die Masse der Akten aus dem 18. Jahrhundert stammte und nur wenige in das 17. Jahrhundert zurückreichten[8].

Die Kantonskanzlei leitete ein dem Ritterhauptmann untergeordneter Syndicus, dem ein Konsulent oder Kanzleirat beziehungsweise Rechnungsrat, Kassier, zwei Kanzlisten und ein Ritterbote beigegeben waren. Mitunter beschäftigte der Ritterhauptmann noch einen Privatsekretär, den er aus einem hierfür sowie für Repräsentationsunkosten bestimmten Aversum besoldete. Die »Consumtion« der ritterschaftlichen Beamten war nicht eben bedeutend, wie der

4 BERNER, Radolfzell, Das Tor zum Bodensee, S. 17. Das Amtssiegel des Kantons Hegau, Allgäu und Bodensee zeigte ein Georgenschild, darunter Schwert und Szepter sowie Falke und Fisch. Siehe VON SCHRECKENSTEIN, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft, Bd. II, 1871–1886, S. 364, Anm. 1. Die beiden Tiere waren die Zeichen der ehemaligen Rittergesellschaft von Fisch und Falk am Bodensee. Sie finden sich auch im Wappen des Kantons Hegau: »im gelben Feld oben ein weißes Schild mit rotem Kreuz (St. Georgsfahne), darunter Schwert und Streitkolben (auch Szepter) gekreuzt und rechts, d.i. auf dem Griffe des Streitkolbens, einen Fisch, links, d.i. auf dem des Schwertes einen Falken sitzend«, ALBERT (wie Anm. 1), S. 570, Anm. 109. Vgl. VON LIEBENAU (wie Anm. 3), S. 249. – In der Stadt erinnert heute nichts mehr an den hl. Georg. Die ehemalige Kirche des Kapuzinerklosters war dem Heiligen geweiht.

5 MONE, Zur praktischen Diplomatik, in: ZGO, Bd. 20, 1867, S. 70: Brief des Ritterhauptmanns Graf Johann von Werdenberg d. Ä. an Burkart von Jungingen 1463, November 5.

6 VON LIEBENAU (wie Anm. 3), S. 251, weist darauf hin, daß man die Reste des Ordensarchives der Ritterschaft bis jetzt (1908) nicht habe ermitteln können und daher insbesondere die Geschichte der Ritterbünde nur in den allgemeinsten Umrissen bekannt sei. Auch H. MAU, Die Rittergesellschaften mit St. Georgenschild in Schwaben, 1941, bemerkt auf S. 204, daß die Quellenlage speziell für den Kanton Hegau außerordentlich schlecht sei. Im übrigen sei auf das von Mau (S. XI–XV) angeführte Literatur- und Quellenmaterial sowie auf die Nachweise bei MÜLLER, Der letzte Kampf der Reichsritterschaft um ihre Selbständigkeit (1790–1815), 1910, verwiesen.

7 ALBERT (wie Anm. 1), S. 275.

8 Staatsarchiv Stuttgart (St. S.), Bestand E 36–38, Fasz. 7, Bl. 53. Staatsarchiv Ludwigsburg, Bestand B 574, Fasz. 73.

Radolfzeller Chronist Walchner berichtet, allein »die Konventstage und das Ab- und Zugehen der ritterschaftlichen Gemeindevorsteher« brachten manchen Gulden in die Stadt[9].

Kaiser Sigismund anerkannte die Ritterschaft »als verfassungsrechtliche Einrichtung, als Corporation«, da er in ihr ein Mittel zur Durchsetzung der Reichsreform zu erlangen hoffte. Aber erst im 16. und 17. Jahrhundert gewann die Rittergesellschaft zum St. Georgenschild den Grad eines den Landesfürsten gegenüber unabhängigen und unter den Rittergenossen dauerhaft gefügten Bundes, der sich ohne Rücksicht auf die 1512 geschaffene Reichseinteilung in drei Ritterkreise zu Schwaben, Franken und am Rhein gliederte und sich 1577 zu einem Gesamtbunde vereinigte; 1651 erweiterte sich der Bund um den Unterelsässischen Ritterkreis. Die Leitung oblag einem Generaldirektorium, das alle drei Jahre unter den Ritterkreisen wechselte. Der Schwerpunkt der Organisation, die trotz aller Bemühungen niemals die Reichsstandschaft zu erwerben vermochte, befand sich indessen weder beim Generaldirektorium noch bei den Ritterkreisen, sondern bei den einzelnen Kantonen als Grundverbänden. Im Schwäbischen Ritterkreis, dem ersten und bedeutendsten der vier Kreise, gab es 6 Kantone, von denen der Kanton im Hegau, Allgäu und am Bodensee seit 1543 in die beiden Quartiere oder Viertel Allgäu-Bodensee mit der Kanzlei in Wangen und Hegau mit der Kanzlei in Radolfzell zerfiel. Ein auf Lebenszeit gewählter Ritterhauptmann oder Director besorgte, unterstützt von mehreren, meist auf zwei Jahre gewählten Ausschüssen, die Geschäfte des Kantons, die hauptsächlich in der Vertretung der vielen reichsritterschaftlichen Privilegien und Rechte, insbesondere der Landes- und Militärhoheit, der niederen und zum Teil höheren Gerichtsbarkeit, der Polizeigewalt und des Patronatsrechtes, selbst des jus reformandi exercitium religionis vor allem den Fürsten gegenüber sowie »in der Ausübung des nur ihnen zustehenden Steuerrechtes in den inkorporierten Herrschaftsgebieten« bestanden[10]. Österreich räumte den Niedergerichtsherrschaften nur ein sehr beschränktes jus armorum ein, behielt sich aber grundsätzlich das jus quartivi, das Recht des freien Durchzugs, vor und duldete keine fremden Werber[11]. Obwohl es eigentlich nicht zu den Obliegenheiten der Kantone gehörte, vertraten sie sogar ihre Angelegenheiten unmittelbar beim Kaiser, da die Zentralinstanz des Generaldirektoriums zu schwerfällig arbeitete. In Kriegs- und Notzeiten bewilligte die Reichsritterschaft dem Reich, obgleich sie zu regelmäßigen Leistungen nicht verpflichtet war, von Fall zu Fall sogenannte Charitativ-Subsidien, die eine Art Ablösung der einstmaligen Verpflichtung zu persönlichen Kriegsdiensten darstellten[12].

9 WALCHNER (wie Anm. 2), S. 226. ALBERT (wie Anm. 1) bringt auf S. 569, Anm. 108 eine Liste der Syndici, Konsulenten und Secretaire des Kantons Hegau von 1597–1799; der erste Syndicus der Schwäbischen Ritterschaft und des Kantons Hegau wird 1564 erwähnt, ebd., S. 251, den VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 4), S. 538. Vgl. auch die Niederlassungsbewilligung des Stadtrates für ritterschaftlichen Schreiber vom Jahre 1557, S. 251 ALBERT (wie Anm. 1), S. 251.

10 WEISS, Die Reichsritterschaft beim Ende des alten Reiches, in: ZGO NF VIII (47. Bd.), 1893, S. 293.

11 St. S., E 36–38, Verz. I, Fasz. 17, Nr. 260, Bl. 1–2.

12 Zur Organisation und Verfassung der Reichsritterschaft siehe: MÜLLER, (wie Anm. 6), S. 15ff.; HÖLZLE, Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches, Beiwort zur geschichtlichen Karte (abgk. Südwesten), 1938, S. 58ff.; WEISS (wie Anm. 10), S. 290–295; ALBERT (wie Anm. 1), S. 248ff., S. 569, Anm. 107; VON LANCIZOLLE, Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor der frz. Revolution und der seitdem eingetretenen Veränderungen, 1830, S. XXV; A. F. BÜSCHING, Erdbeschreibung, 9. Teil, 7. Aufl., 1792, S. 634 bis 636.

Mindestens zweimal im Jahr fanden Ratskonvente statt. In Radolfzell hielten die Ritter sogar gewöhnlich viermal jährlich ihre Zusammenkünfte ab, vor allem auf »St. Georgs, des heiligen Ritters und Martyrers Tag«. Da wohnten sie zum Lobe des Heiligen im Münster einer Messe bei, nahmen anschließend an einer Sitzung teil, in welcher das Statut verlesen wurde, dessen 44 Artikel am 30. Juni 1561 von Kaiser Ferdinand feierlich bestätigt worden waren[13], und hielten sodann im Rathaus großen Imbiß, zu dem sie auch alle Amtspersonen der Stadt und die Geistlichkeit luden. Bei den Konventen wurden auch die Vorlagen für die mindestens alle zwei Jahre stattfindenden Plenarkonvente (Viertelstage) vorbereitet. An solchen wichtigen Tagen, besonders bei den Ritter- oder Korrespondenztagen des Kreises, erschienen die Mitglieder des Corpus Nobilitatis immediatae mit dem ihnen von Kaiser Franz II. im Jahre 1793 verliehenen Ordenszeichen, einem weißen goldgefaßten Maltheserkreuz, dessen vordere Seite ein schwarzer doppelter, mit der kaiserlichen Hauskrone bedeckter Reichsadler belegte, der in seinen goldenen Klauen ein bloßes Schwert und ein goldenes Szepter hielt; auf der Brust des Adlers sah man den Drachentöter St. Georg in gediegenem Gold auf blauer Schmelzarbeit. Ein Schild auf der Rückseite zeigte das Wappen des Kantons mit den Worten »Standhaft« und »Aufrichtig«[14]. Bedeutete doch das Zusammengehen der Ritter im Namen St. Georgs nach Lage und Auffassung zur Zeit des Entstehens der Bünde »Besinnung auf ritterliche Kraft und ritterlichen Kampf«.

II.

Es ist kein Zufall, daß sich die reichsritterschaftlichen Territorien nur in den »Herrschaftslükken« des deutschen Südwestens bis zum Jahre 1806 unverändert in ihrer Eigenart zu erhalten vermochten. Allein in den vorderösterreichischen Landen und in Schwäbisch-Österreich unterblieb eine stärkere Territorialbildung; die auf ihre Souveränität eifersüchtig bedachten Landesherren waren den Reichsunmittelbaren feindlich gesinnt. In der Hofburg und in Innsbruck dagegen schätzte man zumindest bis zur Josephinischen Ära den Adel als wertvolles Hilfskorps zur Durchsetzung der österreichischen oder Reichspolitik, wenngleich es auch hier nicht – so im Bereich des Kantons Hegau – hin und wieder an Irrungen mit der vorderösterreichischen Regierung, in specie mit dem Oberamt Stockach der Landgrafschaft Nellenburg, fehlte. Andererseits erhielt sich in den »Vorderen Reichskreisen«, namentlich in den reichsunmittelbaren Gebieten die Anhänglichkeit an Kaiser und Reich in einer so ausgeprägten Form, daß man den südwestdeutschen Raum kurzerhand »das Reich« bezeichnete[15]. Auch in den letzten Jahrzehnten des alten Reiches erlahmte die Vaterlandsliebe der Reichsritterschaft keineswegs oder verlor sich gar nur in ein eigensüchtiges, törichtes Beharren schon fragwürdig gewordener Vorrechte. Das beweisen die ritterschaftlichen Rundschreiben im ausgehenden 18. Jahrhundert, die »bei aller Klage über die Schwere der Leistungen eine wahre Vaterlandsliebe atmen«, und auch die geleisteten Charitativ-Subsidien seit 1792 im ganzen und besonders

13 VON SCHRECKENSTEIN (WIE ANM. 4), II, S. 295–302. Noch im Jahre 1563 verweigerten die Kantone Hegau, Allgäu und Bodensee sowie Kraichgau den Beitritt, ebd., S. 303.

14 Ebd., S. 589–591; ALBERT (wie Anm. 1), S. 570, Anm. 109, BADER, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, 1949, S. 164.

15 HÖLZLE, Südwesten, S. XX; BADER, Zur Lage und Haltung des schwäbischen Adels am Ende des alten Reiches, in: Zeitschrift für Württ. Landesgeschichte, V. Jg. 1941, Heft 2, S. 376. – Über die Zerwürfnisse, die 1725 z. B. das Zunftrecht betrafen, orientiert VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 4), II, S. 473 f.

des Kantons Hegau bezeugen durchaus ein echtes patriotisches Verhalten, ganz abgesehen von den drückenden Belastungen durch Einquartierungen, Kontributionen und anderem[16]. Der französische Armeebefehl vom 19. Dezember 1805, der die Okkupation der ritterschaftlichen Gebiete sanktionierte, nennt denn auch als einzigen Grund ihrer Vernichtung die Treue der Ritter zu ihrem Kaiser[17].

Schon lange deuteten die Zeichen der Zeit auf eine kommende Korrektur der buntscheckigen Karte der deutschen Kleinstaaterei hin. Viele Gründe sprachen dafür. Durch die Zersplitterung und Zerstreuung der etwa 350 Familien gehörenden rund 1600 Güter mit 200 Quadratmeilen geriet die Reichsritterschaft in eine endlose Reihe von Zerwürfnissen, »Turbationen« und Konflikten mit den benachbarten Ständen und Landesherren, von denen die letzteren allmählich zu »Erzfeinden der Reichsritterschaft« wurden. Es war jedoch nicht allein das Bewußtsein der fürstlichen Omnipotenz oder der von Württemberg erhobene Vorwurf, die Ritter hätten sich ihre Privilegien erschlichen, die derart gespannte Verhältnisse schufen[18]. Vielmehr erschwerten die »lästigen Fremdkörper« der Reichsunmittelbaren tatsächlich jede allgemeine Maßnahme in Volkswirtschaft, Verwaltung und Justiz, so daß man zum Beispiel Schwaben und Franken wegen der Schwerfälligkeit und Unmöglichkeit der Rechts- und Strafverfolgung geradezu als »das eigentliche Eldorado der Gauner« charakterisierte[19]. In alle diese Unzuträglichkeiten und Unzulänglichkeiten brach nun der Sturmwind der französischen Revolution ein. Stück um Stück zerfiel das ehrwürdige, morsch gewordene Gebäude des alten Deutschen Reiches. Alle diplomatischen Unternehmungen der Ritter, die unter bedeutenden Opfern mit Beharrlichkeit und Geschick vertreten wurden, vermochten schließlich die Mediatisierung doch nicht zu verhindern. Zwar gelang es mit Hilfe des Kaisers, die 1803/04 erfolgten Okkupationen reichsunmittelbarer Besitzungen wieder rückgängig zu machen. Dieser »Rittersturm« wurde vor allem von Württemberg brutal und rücksichtslos geführt. Kurfürst Friedrich von Württemberg gab damals seinen Okkupationskommissaren die bezeichnende Weisung mit: »Derjenige

16 WEISS (wie Anm. 10), S. 307. Im Unterschied dazu gibt Müller eine wenig gerechte, von einer vorgefaßten Meinung diktierte Darstellung; ebd., S. 49f.

17 Bad. Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), Akten Reichsritterschaft, Landeshoheit 1805/06, S. 1–201, hier: S. 184–193 (abgekürzt: GLA-RR/Lh). – Der Tagesbefehl vom 19. XII. 1805 aus dem Hauptquartier Schönbrunn lautete: »Was besonders die deutsche Reichsritterschaft betrifft, so war solche eine Gehülfin Österreichs: Sie hat geduldet, daß österreichische Werber in den Ländereien Rekruten aushoben. Und dies hat dieselbe notwendig in den Kriegsstand gegen Frankreich gesetzt, da ein österr. Kaiser nur dann, wenn ein Reichskrieg statt hat, nach den Reichsgesetzen das Recht hat, in Deutschland zu rekrutieren«. Vgl. ferner: VON WAECHTER, Die letzten Jahre der Deutschen Reichsritterschaft, in: Württ. Vierteljahreshefte für Landesgeschichte, XL. Jg. 1934, S. 288. WEISS (wie Anm. 0), S. 308.

18 VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 4), II, S. 441, findet für die Landesherren anklagende Worte. Als besonderes Argument gegen die Kleinstaaterei wurde damals die »Erfahrung« herausgestellt, »daß die großen, zwischen den ersten Mächten Europas bestehenden Angelegenheiten sicherer und schneller in den Kabinetten erörtert werden, als in Versammlungen, wo der Gang derselben öfters durch Förmlichkeiten, oder durch unvermutete Umstände aufgehalten wird«. So im Vorwort der 1803 dem Herzog Friedrich von Württemberg gewidmeten »Geographisch-statistischen Beschreibung der nach dem Friedensvertrag zu Lunéville von Deutschland an Frankreich abgetretenen und der den ehemaligen Besitzern als Entschädigung dagegen ertheilten Lande« von Hauptmann Gentner, S. 3.

19 VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 4), II, S. 367, 408f. Über das Verhältnis der Reichsritterschaft zu den Landesherren siehe ferner ebd., S. 464f.; VON WAECHTER (wie Anm. 17), S. 248; MÜLLER (wie Anm. 6), S. 36.

von Ihnen ist mir der Willkommenste, über den die meisten Klagen einlaufen«[20]. Der Kurfürst von Baden beteiligte sich nicht am Länderraub, weil die Reichsritterschaft immer noch vom Reichstag legal anerkannt war. So genossen die Bezirke Ortenau und der ganz von österreichischem Gebiet umgebene Hegau »eine glückliche Ruhe in diesen Stürmen«[21]. Vorübergehend schien es, als ob auch mit Frankreich ein erfolgverheißendes Arrangement herzustellen wäre. Aber als Österreich im September 1805 Frankreich den Krieg erklärte, entschied sich Napoleon endgültig für einen entschlossenen Ausbau seines Gefolgstaatensystems. »Sein rastloser Verstand arbeitete nicht länger mit der Idee der Sicherstellung der französischen Rheingrenze durch die Machtlosigkeit eines kleinstaatlichen Süddeutschlands, sondern mit der Niederhaltung Österreichs durch eine Anzahl kräftiger französischer Vasallenstaaten vom Rhein bis zum Inn«[22].

Im Unterschied zu der weitgreifenden territorial-staatlichen Politik der Landesherren verharrte die Bevölkerung in den kleineren Städten und auf dem Lande, insbesondere in den reichsunmittelbaren Gebieten, in der engen Begrenzung ihres Lebens- und Wirkungskreises und stand dem modernen Staatsgedanken zusammen mit ihren ritterschaftlichen Herren ablehnend oder zumindest verständnislos gegenüber[23]. Um so mehr traf dies im Bodenseegebiet zu, wo Zahl und Bedeutung des niederen Adels im Laufe der Zeiten eher zu- als abgenommen hat. Hier wich die Entwicklung von der allgemeinen Richtung ab. Es bildeten sich da besonders schwierige Rechtsverhältnisse heraus. Auch erhielt sich ein ausgeprägter Kantonalgeist, begünstigt durch die Tatsache, daß der Bezirk von den Ereignissen der großen Politik in bezug auf staatliche Umgestaltungen im wesentlichen bis zum Jahre 1805 verschont blieb. Allerdings empfanden die Ritter die Nachbarschaft des Hohentwiel als höchst lästig, da der mächtige württembergische Besitzer ihnen selten wohlgesinnt war[24]. Kennzeichnend für diese Eigenart war in erster Linie das gute Einvernehmen mit den Städten. »Das Bewußtsein, im Guten wie im Bösen aufeinander angewiesen zu sein, ist unter dem Adel und den Städten des Bodenseegebietes von vornherein viel stärker ausgeprägt gewesen als im übrigen Schwaben«[25]. Etwa seit dem

20 VON WAECHTER (wie Anm. 17), S. 268; vgl. ferner MÜLLER (wie Anm. 6), S. 119ff.; 153–155; über die bayrische Okkupation MÜLLER, ebd., S. 120f.; VON WAECHTER, S. 271. Über die Okkupation durch Hessen-Darmstadt MÜLLER, ebd., S. 146, 194f.

21 MÜLLER (wie Anm. 6), S. 156.

22 VON WAECHTER (wie Anm. 17), S. 287. Vgl. HÖLZLE, Südwesten, S. 96f. – Eine eigentümliche Bedeutung kam dem von SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 4), II, S. 484, abgedruckten liebenswürdigen Schreiben Napoleons an das reichsritterschaftliche Directorium vom 27. IV. 1803 zu, das jedoch nach MÜLLER (wie Anm. 6), S. 186, nicht von Napoleon selbst unterzeichnet gewesen sein soll. Müller berichtet ferner von einer Audienz dreier Abgeordneter des Generaldirektoriums bei Napoleon am 12. Januar 1806, wobei der Kaiser u. a. gesagt haben soll: »Sie und die kleinen Fürsten seien stets von Österreich abhängig. Er verdenke das ihnen gar nicht, aber da Österreich nie redlich gegen ihn gehandelt habe, so könne er ihm die Quellen seiner Vergrößerung nicht lassen, sondern müsse vielmehr seine Alliierten verstärken. Sie verlören dabei nur ihre Souveränität und was für eine!« Ebd., S. 196.

23 MÜLLER (wie Anm. 6), S. 91, spricht in dem Zusammenhang übertreibend von einem »Fluch der reichsritterschaftlichen Kleinstaaterei«.

24 MAU (wie Anm. 6), S. 214; HÖLZLE, Südwesten, S. XXVI; VON WAECHTER (wie Anm. 17), S. 246: VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 4), II, S. 583; BADER, Adel, S. 340–342. – Die Tatsache, daß der Kanton Hegau, Allgäu und Bodensee 1723 und 1743 bei der Wahl des Directors gedruckte Formulare verschickte, weil die Mitglieder selbst zu wichtigen Konventen nicht mehr in genügender Anzahl erschienen, nennt VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 4), II, S. 598, »kein gutes Zeichen«.

25 MAU (wie Anm. 6), S. 205. Vgl. ALBERT (wie Anm. 1), S. 251ff. Zum städtischen Patriziat bestand eine »gewisse gegenseitige spröde Zurückhaltung«, wie VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 4), II, S. 554ff.,

Jahre 1750 machte sich eine lebhafte Kritik des Bürgertums am exklusiven Stand der Ritter bemerkbar, hauptsächlich in jenen Gegenden, in denen der im französischen Lebensgeist herangewachsene Adel in eine zu schroffe Gegensätzlichkeit zu der im gehobenen Bürgertum anzutreffenden Bildung geriet. Indessen hat die neuere Forschung überzeugend dargetan, daß die Moral und die wirtschaftliche Lage des schwäbischen Adels durchaus gesund waren und daß gar von einer Dekadenz nicht gesprochen werden kann. In Radolfzell bestanden im großen und ganzen korrekte Beziehungen zwischen Bürgerschaft und Rittern, wenngleich es wegen Abgaben, Wohnungsverträgen, Vorzugsrechten im Kirchenstuhl unter anderem hin und wieder zu Zwistigkeiten und Unzuträglichkeiten kam, die sich 1795 vorübergehend so zuspitzten, daß die Ritterschaft ernstlich an eine Übersiedelung nach Überlingen dachte[26]. Die Ritter entrichteten der Stadt ein jährliches »Schutzgeld« von 120 fl., das in Wirklichkeit mehr ein Besteuerungs-Surrogat war[27]. Viele von ihnen ließen sich als Satzbürger in der Stadt nieder, wodurch sie in den Genuß aller Vorteile des städtischen Lebens kamen, aber keine bürgerlichen Rechte innehatten, da sie von allen bürgerlichen Lasten befreit waren. Ihre stattlichen Wohnhäuser wurden zu den Sehenswürdigkeiten der Stadt gerechnet[28]. In den reichsritterschaftlichen Dörfern herrschten geradezu patriarchalische Zustände. Unter den kleinen Verhältnissen bildete sich eine echte Verbundenheit von Regierten und Regierenden heraus, die in den größeren Staatsgebieten jener Zeit fast überall fehlte. Früher als in Norddeutschland gab es in Süddeutschland eine fühlbare Bauernbefreiung und einen Besitzausgleich. »Hier verblieb in der Hauptsache Bauernland in Bauernhand ... Die Bauernschaft erlebte im allgemeinen glückliche und zufriedene Tage, die weit mehr durch die kriegerischen Unruhen der Zeit als durch feudale Rechte und Forderungen der Herrenklasse gestört wurden[29]. Auch die mannigfaltigen, kulturgeschichtlich interessanten Steuern waren keineswegs drückend. Auf die 3180 Familien der Hegauischen Ritterorte – wobei die Familie zu 4–5 Personen gerechnet ist – entfiel ein Steuersimplum von 5642 fl. 3⅛ kr, das gewöhnlich zweimal im Jahr erhoben wurde[30]. Die Niedergerichtsbarkeit ist im allgemeinen milde ausgeübt worden; in außerordentlich vernachlässigtem Zustande befand sich dagegen das Schulwesen auf dem Lande[31].

insbesondere am Beispiel von Rangstreitigkeiten und Titulaturen darlegt. Vgl. MÜLLER (wie Anm. 6), S. 40f., Anm. 3.

26 VON WAECHTER (wie Anm. 17), S. 247. BADER, Adel, S. 357ff., 363. ALBERT (wie Anm. 1), S. 255ff. WALCHNER (wie Anm. 2), S. 224–226, gibt eine Vereinbarung vom 23. April 1760 wieder, die in 12 Punkten die Beziehungen, Rechte und Pflichten zwischen Stadt und Ritterschaft regelt.

27 St. S. E 36–38, Fasz. 7, Bl. 251.

28 Ph. FISCHER, Dreyfach beglückte Zeller Heiligen Zierd, Konstanz 1745, S. 26.

29 BADER, Adel, S. 386. Vgl. VON WAECHTER (wie Anm. 17), S. 246; VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 4), II, S. 404f., 414f.; WEISS (wie Anm. 10) betont, daß Rechtsprechung, Polizei und Verwaltung in den ritterschaftlichen Gebieten durch fähige, gebildete Beamte ausgeübt wurden, S. 301. Doch kam es wohl da und dort vor allem nach dem Ausbruch der französischen Revolution zu Beschwerden und Unbotmäßigkeiten unzufriedener Bauern, wie K. WEBER, Stahringen-Homburg, 1928, S. 62, von dem fürstbischöflichen Stahringen und von Steißlingen berichtet. Andererseits zeigten gerade die Steißlinger nach der württembergischen Okkupation große Anhänglichkeit an ihre Herrschaft.

30 St. S., E 36–38, Fasz. 7, Bl. 9, 18; E 41–45, Verz. 64, Fasz. 20, Nr. 5, Bl. 1. – GLA, Großherzogl. Haus- und Staatsarchiv, III Staatssachen, Staatserwerb Reichsritterschaft (abgek.: GR. H/St. III RR), Fasz. 7, S. 66f.; die Konskriptionstabelle von 1794 zählt 2718 Wohnungen und insgesamt 64 Dörfer und Höfe auf.

31 ALBERT (wie Anm. 1), S. 486; ebd., S. 430, wird darauf hingewiesen, daß der Adel durch die Steuerregulierung von 1766, welche die bisherige Abgabenfreiheit beseitigte, nun zur Steuer von seinem

III.

Der Ausbruch des österreichisch-französischen Krieges besiegelte jäh das Schicksal der Reichsunmittelbaren. Friedrich hatte schon am 10. November 1805 rücksichtslos mit der Okkupation aller »in und an seinen Staaten« gelegenen reichsritterschaftlichen, Deutschordens- und Johannitergebiete begonnen und zwang dadurch die Nachbarstaaten zu gleichen Maßnahmen. Baden, dessen Kurprinz Karl mit der Adoptivtochter des französischen Kaisers vermählt war, trat zunächst als Schutzmacht auf und folgte erst nach einigem Zögern dem württembergischen Beispiel. »Durch die Pflicht der Selbsterhaltung und des Gleichgewichtes« fühlte sich Karl Friedrich genötigt, mit Patent vom 3. Dezember 1805 die Bezirke Hegau, Allgäu, Bodensee und andere »unter landesherrlichen Schutz, Schirm und Aufsicht zu nehmen«; das Schreiben wurde der Reichsritterschaft erst am 13. Dezember 1805 bei einer außerordentlichen Direktorialversammlung in Meßkirch überreicht[32]. Eine badische Instruktion vom 10. beziehungsweise 14. Dezember regelte die »Durchführung der provisorischen Inbesitznahme«. Blutvergießen sei zu vermeiden, jedoch habe man auf die Folgen hinzuweisen, die durch das Eingreifen französischer Militärkommandos entstehen könnten, falls diese unter Berufung auf die zwischen dem französischen Kaiser und Kurbaden bestehenden Allianzverhältnisse um Hilfe ersucht werden müßten. Die nach Kurbayern oder Kurwürttemberg lehenbaren Orte seien nicht zu okkupieren, dagegen fremde Besitznahme-Patente in den von Kurbaden lehenbaren Orten abzunehmen. Ferner erhielten die mit der Okkupation beauftragten Kommissäre Obervogt von Chrismar in Überlingen, Justizrat von Reuchlin auf Reichenau, Amtmann Finweg in Bohlingen, Amtsrat Walchner in Pfullendorf und Amtsrat Müller in Biberach eine Liste der von ihnen zu besetzenden Orte und Herrschaften[33]. Am 12. Dezember 1805 begann die badische Besitzergreifung der Höri, des Hegaus, Linzgaus und Bodanrücks mit Ausnahme der Österreich lehenbaren Herrschaften, vor allem von Singen, sowie der Städte Radolfzell und Stockach mit dem ursprünglich nellenburgischen Gebiet. Überall wurde in den reichsritterschaftlichen Dörfern Protest eingelegt, doch kam es nirgendwo zu Widersetzlichkeiten, so daß die Okkupation trotz winterlich-schlechten Wetters und übler Straßenverhältnisse in wenigen Tagen beendet war[34]. Allerdings nahmen »Abgeordnete« der Deutschordens-Commende Altshausen um den 20. Dezember und auch nellenburgische Bedienstete die badischen Patente teilweise wieder ab[35], so daß eine badische

Grund und Boden nach dem Reinertrag herangezogen wurde. Über die vielen Gravamina der Reichsritterschaft wegen ihrer Gerechtsame siehe VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 4), II, S. 471ff.

32 GLA-RR/Lh, S. 90. Vgl. ferner MÜLLER (wie Anm. 6), S. 192f.

33 GLA-Gr. H/St. III RR, Fasz. 2, S. 9, 17, 50–52.

34 GLA-RR/Lh, S. 69f., 94–97, 107f., 115–127; GLA-Gr. H/St. III RR, Fasz. 1, S. 102, 104–111; Fasz. 2, S. 54, 80, 88–98; Fasz. 3, S. 21f. Vgl. ferner: Die von Hornstein und Hertenstein, Konstanz 1911, S. 670; hiernach soll noch etwa am 17. 12. 1805, jedenfalls nach dem Tode des Dompropstes August Frh. von Hornstein der Syndicus Dr. Dreyer von Radolfzell die Einweisung und ritterschaftliche Obsignation der Verlassenschaft in Weiterdingen und Binningen vorgenommen haben – »der letzte amtliche Akt der Hegauer Ritterschaft«.

35 GLA-Gr. H/St. III RR, Fasz. 2, S. 105, 179, 133, 151f., 159f.; Fasz. 3, S. 29, 33; GLA-RR/Lh, S. 145–150, 168–171. Die nellenburgischen Beamten und Jäger erklärten alles »für null und nichtig, was von bad. Seite bisher gegen Nellenburg geschehen«, weil dies den nellenburgischen Territorialrechten zuwiderlaufe, und beriefen sich im übrigen auf Weisungen der KK Schwäbisch-Österreichischen Regierung in Konstanz. Zugleich versuchten die Österreicher, die fälligen und rückständigen Steuern, Grund-

Reoccupation unter Beizug von Dragonern Ende Dezember 1805 und in den ersten Januartagen 1806 nötig wurde.

Der Friede von Preßburg am 26. Dezember 1805 übereignete im Artikel 8 die Landgrafschaft Nellenburg der Krone Württemberg, die nun fortan ihren Souveränitätsanspruch über die ritterschaftlichen Gebiete im Bezirk Hegau vor allem aus dem Jurisdictionsrecht des Landgerichtes Hegau in Stockach ableitete. Man wollte sogar unbedenklich das Prinzip der »Contignität« aufgeben, »sobald mit Grund angenommen werden kann, daß ein, obgleich in einem anderen Territorio enclavierter Ort, zu dem landgerichtl. Hegäuischen Gerichtssprengel gehöre oder angesprochen werde«. Auch Radolfzell müsse in Ansehung der Ritterkasse und der Offizialen besetzt werden, »wenngleich es bisher nicht so eigentlich als Bestandteil von Nellenburg, sondern mehr als eine für sich bestehende Österreichische Landstadt angesehen worden zu seyn scheint«. Friedrichs Absicht ging dahin, die Radolfzeller Aach zum westlichen Grenzfluß zu machen; um den »Seehafen« Sernatingen (jetzt Ludwigshafen) wurde jahrelang heftig mit Baden gestritten[36].

In den künftigen Verhandlungen stützten sich die württembergischen Ansprüche auf reichsritterschaftliche Gebiete fast ausschließlich auf jene Bestimmungen des Preßburger Friedensvertrages, die dem Königreich die Stadt Stockach und das Nellenburgische mit allen Rechten und Herrlichkeiten, wie Österreich selbst solche besessen, zusprachen. Obgleich es sonst nicht zu den Gepflogenheiten des Hofes in Stuttgart gehörte, versuchte er mit Geschick, diese landeshoheitlichen Ambitionen historisch zu begründen und möglichst weitgehend zu interpretieren. Württemberg, das sonst alte Rechte und Privilegien rücksichtslos mißachtete, wenn sie den eigenen Interessen zuwiderliefen, scheute sich jetzt nicht, mühsam und sorgfältig allerlei früher ausgeübte einzelne Regalien der Landgrafschaft hervorzukramen und sie sogar mit Gewalt zu beanspruchen. Im Grunde hoffte man in Stuttgart, auf solche Weise Exklaven in das benachbarte Territorium vortreiben zu können, die irgendwann einmal eine direkte Verbindung mit dem eigenen Lande erhalten würden.

Gerade diese Politik aber führte schließlich den badischen Rivalen zum Erfolg. Zunächst trachtete Baden danach, die rechtliche und wirkliche Bedeutung solcher Hoheitsrechte einzuschränken und zu bezweifeln. Die eigentliche Grafschaft Nellenburg habe nur wenige mit voller Oberherrlichkeit und Eigentum dahin gehörige Ortschaften umfaßt, »hingegen blieb ihr von der uralten Einteilung Schwabens in Regalien- und Landgerichtsbezirke ein beträchtlicher Umfang, in welchem sie unter dem Schutz der österreichischen Übermacht in der Zeitfolge bald Mittel fand, alle ihre Nachbarn, ihrer anerkannten Unmittelbarkeit ungeachtet, zu beeinträchtigen«. So gelang es ihr, etwa im Fürstenbergischen »Ausflüsse der hohen und forsteilichen

zinse und Gefälle gegen Gewährung beträchtlicher Nachlässe mit größer Beschleunigung einzuziehen. – Die Verpflegung und »Verquartierung« des herbeigeholten badischen Militärs soll bei »dermaligen teuren Zeiten« am besten mit »Hausmannskost« geschehen; GLA-Gr. H/St. III RR, Fasz. 3, S. 11, 13.

36 »Radolfzell ne fait pas partie du Nellenbourg, cette ville envoiait son répresentant aux états de l'Autriche antèrienne«; Baur v. H. über die Übergabeverhandlungen mit den Generalen Monnard und Le Camus, dem Übergabskommissar für Württemberg, GLA-Gr. H/St. III RR, Fasz. 7, S. 29–32. – St. S E. 36–38, Verz. 1, Fasz. 14, Bl. 4–5; Art. 25 der am 12. 7. 1806 geschlossenen Rheinbundakte sprach den Souveränen von Baden, Bayern und Württemberg endgültig und bedingungslos die reichsritterschaftlichen Territorien zu. – Württemberg stützte sich bei seinen Besitzansprüchen auch auf den Hegauischen Vertrag von 1497 mit seinen Erklärungen von 1540 und 1583. – Zum badisch-württembergischen Streit siehe BITTEL, Sernatinger Chronik, 1939, S. 30ff.

Obrigkeit« an sich zu reißen; der Landgerichtszwang wurde behauptet, aber stets widersprochen. »Die Territorial-Superiorität wurde in Anspruch genommen, aber niemals anerkannt; die Collectation und Rekrutierung wurde von Fürstenberg im Namen des Reiches und Kaisers ohne Widerspruch ausgeübt«[37]. Der König von Württemberg besitze nun die Landgrafschaft Nellenburg auf die nämliche Art und nicht anders, als wie Österreich sie besaß. »Da nun Österreich die Hoheitsrechte über die Ritterschaft im Hegau durch seine Übernahme erzwungen hat, niemals aber das Steuerrecht und den Milizzug verlangt oder ausgeübt hat, so hat auch der König von Württemberg keinen Anspruch darauf...«[38]. An anderer Stelle wird gesagt, daß als »Staatseigentum« nur das gelten könne, »was zum Staat in Kriegs- und Steuerangelegenheiten gehöre«, möge es auch sonst in anderen Hoheitsverhältnissen verfangen gewesen sein[39].

Nach einer anfänglich vorwiegend defensiven Haltung begann Baden etwa vom zweiten Viertel des Jahres 1806 an, mit durchaus realistischen Gegenargumenten und schließlich auch erfolgreichen Gegenzügen aufzuwarten. Dem mit Festigkeit vorgetragenen Anrecht auf ebenbürtige Souveränität fügte Baur von Heppenstein die zugkräftigen Gesichtspunkte einer »vollkommenen Communication« zwischen alten und neu erworbenen Ländern hinzu und schlug Kompensationen vor, welche die beiderseitigen Hoheitsgebiete abrunden und verkehrs- und handelspolitisch zu einem organischen Ganzen vereinigen würden. Kammerrat Vierordt sprach schon Ende 1805 davon, daß durch die Besitznahme der Commende Mainau mit den dazu gehörigen Herrschaften und Höfen »die ganze schöne Halbinsel zwischen dem Überlinger- und Untersee in eine ununterbrochene Verbindung unter kurbadischer Hoheit gebracht« worden sei[40]. – Die Verhandlungen über die Verteilung der mediatisierten Ritterorte, insbesondere über eine von Minister von Reitzenstein entworfene Demarkationslinie im Nellenburgischen, zogen sich fast über das ganze Jahr 1806 hin[41], bis endlich nach vielem Drängen des

37 Brief des F. Fürstenbergischen Hofkammerpräsidenten von Reuchlin an den Hofratspräsidenten Baur vom 22. Sept. 1806, GLA-Gr. H/St. III RR, Fasz. 7, S. 93–98. – Zu Klagen über »veraltete württ. Ansprüche« siehe ebd., Fasz. 3, S. 138–140.

38 Protest gegen württ. Militärkonskriptionen in hegäuischen Ritterorten, Okt. 1806, GLA-Gr. H/St. III RR Fasz. 7, S. 83. – Die Differenzen zwischen den beiden Höfen entstanden nicht zuletzt dadurch, daß die Reichsritter ihre Matrikel in den Kantonen geheimhielten, »weil sie über ihre Staatsökonomie aus guten Ursachen einen Schleier werfen wollten und weil aus diesen Matrikeln die Zugehörigkeit der strittigen Orte einwandfrei entziffert werden kann«, GLA-Gr. H/St. III RR, Fasz. 2, S. 5f.

39 Auszug aus dem Gr. Bad. Geh.Ratsprotokoll Nr. 1302 vom 16. 3. 1807, Beschluß auf eine Note des württembergischen Gesandten Grafen von Taube, GLA-Gr. H/St. III RR Fasz. 5, S. 92–95. – Die württ. Ansprüche betrafen z. B. auch alle jene Orte, in denen ehemalige nellenburgische Zollstöcke standen. Bereits bei der Okkupation von Gailingen am 16. 12. 1805 bat Amtmann Finweg um Verhaltensmaßregeln, da »Zolleinkünfte, Appellationszug und Anzeige der für hohe Gerichte geeigneten Frevel und Kriminalfälle ... Ausflüsse der Landeshoheit sind«; GLA-Gr. H/St. III RR Fasz. 2, S. 80f.; Fasz. 5, S. 117.

40 GLA-Gr. H/St. III RR Fasz. 7, S. 89f., Fasz. 7, S. 62–65, 29–31, 43–45. – In dieser Linie liegt auch das Bestreben, »die Hoheit über den Ort Arlen zu acquirieren. Dieser Ort gehört dem Grafen von Enzenberg (im österreichischen Singen) und dessen Bann erstreckt sich bis an den Schienerberg und schneidet also die Straßen von Bohlingen nach Stein und Öhningen und von Hilzingen und Blumenfeld nach Stein ab«, ebd., Fasz. 13, S. 26, aus einem Bericht Baur v. H. über die Verhandlungen in Stuttgart vom 17. Mai 1809.

41 GLA-Gr. H/St. III RR, Fasz. 7, besonders S. 25. Die Demarkationslinie nahm nach Art. 2 des Pariser Traktats vom 12. 7. 1806 folgenden Verlauf: von Schwandorf längs der östlichen Grenze Nellenburgs bis Wahlwies, so daß Espasingen in der badischen Linie bleibt, von Wahlwies längs der Straße nach Radolfzell, sodann die Straße über Überlingen a. Ried und Niederhofen nach Singen, weiter zwischen Hohentwiel und Hilzingen über Duchtlingen, Mägdberg und Mühlhausen längs der westlichen Nellenburgischen Grenze nach Aach, Liptingen usw. bis Schwandorf. – Vgl. ferner ebd., S. 29–31, 43–45, 62–65 und 83.

französischen Kriegsministeriums – vertreten durch die Generale Monnard und Le Camus – am 13. November 1806 eine provisorische Einigung über die Teilung der Länderbeute zustande kam, die Baden vergebens für sich günstiger zu gestalten versucht hatte[42]. Die Beseitigung jeglicher Selbstverwaltung und aller mit dem württembergischen Recht nicht übereinstimmender Bräuche und Gewohnheiten in den an das Königreich gefallenen Gebieten, die von 1806 bis 1814 mit nicht weniger als 2342 Reskripten und Verordnungen und mit einem Heer von Landjägern und Spitzeln erzwungen wurden, trieb die unterdrückte und sich rechtlos fühlende Bevölkerung vor allem auf dem Lande im Sommer 1809 zum sogenannten Stockacher Aufruhr, der mit Truppenmacht niedergeschlagen werden mußte.

Die württembergische Okkupation von Nellenburg verlief nach der am 19. November 1805 herausgegebenen »Instruktion für die zur Besitznahme verschiedener reichsritterschaftlicher Herr- und Ortschaften abgeordneten kurfürstlich-württembergischen Kommissare«, in der jedoch lediglich von den Kantonen Neckar-Schwarzwald, Kocher, Kraichgau und Odenwald die Rede ist[43]. Baden, das seit Mitte Dezember ebenfalls zahlreiche hegauische Orte okkupiert hatte, geriet durch das württembergische Vordringen in arge Bedrängnis, vor allem nach der Besetzung von Stockach am 4. Januar 1806 durch 200 Mann Infanterie und 90 Dragoner mit Kanonen unter dem Regierungsrat Mohl von Stuttgart[44]. Auf das österreichische Radolfzell erhob Baden zunächst keine Ansprüche, wohl aber ließ es in der Enzenbergischen Herrschaft Singen, die nicht reichsritterschaftlich, sondern ein österreichisches Lehen war, am 12. Dezember Patente anschlagen[45]. Alsbald nach der Besetzung von Stockach rückten die Württemberger mit 100 Mann in Singen ein, ebenso in Radolfzell, und versäumten nicht das Gerücht zu verbreiten, daß sie nicht nur die von Kurbaden okkupierten reichsritterschaftlichen Orte,

42 Vgl. Verhandlungsberichte des Präsidenten Baur v. H. und Hofrats-Directors von Dawans aus Stuttgart: GLA-Gr. H/St. III RR Fasz. 8, S. 36f., 41–43, 49–58, 67–93, 102, 113–129. Der Vertrag vom 13. November 1806 gem. Art. 25 der Rheinischen Bundesakte schuf jedoch noch keine klaren Verhältnisse, sondern gab zu zahlreichen Übergriffen und Beschwerden Anlaß: ebd., S. 147–157, 167f., 173–177; Fasz. 9, S. 20–22, 25–42, 48, 52–59, 75f., 103f., 119. – Literatur siehe: HÖLZLE, Südwesten, S. 101ff., 104ff., über die Besitzergreifungen von Württemberg und Baden 1803–1843. Vgl. ferner WEIZEL, Organisation der inneren Verwaltung Badens mit geschichtlicher Einleitung, Karlsruhe 1864, S. 5ff., 24ff.; VON LIEBENAU (wie Anm. 17), S. 280f.; KRIEGER, Badische Geschichte, 1921, S. 67; VON WAECHTER (wie Anm. 17), S. 288; VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 4), II, S. 486, LANCIZOLLE (wie Anm. 12), S. 90ff., erläutert auf S. 97 Anm.: »Artikel 25 bestimmt, daß einem jeden der Glieder des Rheinbundes die Souveränität über die im Gebiet desselben enclavierten reichsritterschaftlichen Güter zufallen solle, die Souveränität über die zwischen zwei Rheinbundstaaten gelegenen aber zu teilen sei«. Vgl. ferner H. WEISSMANN, Geschichte des Dorfes und der ehemaligen Herrschaft Bohlingen, 2. Aufl. 1951, S. 299.

43 GLA-RR/Lh, S. 13–16. Das rr. Generaldirektorium wurde durch diese Instruktion veranlaßt, sich hilfeflehend an den Reichserzkanzler von Dalberg zu wenden, der die Überzeugung aussprach, daß eine Rettung noch möglich sei. Pathetisch schloß sein Antwortbrief: »So beschränkt meine Fähigkeiten sind, so verengt mein Wirkungskreis ist durch den Länderverlust des Kurstaates, so erinnere ich mich doch an die Worte des Ritterschlages: Ist kein Dalberg da? Mein Bewußtsein sagt mir: Er ist da! Seine Absichten sind wenigstens rein und sein Willen gut«. – Weitere Bemühungen der Ritterschaft siehe ebd., S. 6f., 27–30, 35f.

44 Bericht des Geh. Referendärs Maler vom 7. 1. 1807, GLA-Gr. H/St. III RR, Fasz. 3, S. 125. Das Gerücht von einer bevorstehenden Besetzung der Stadt kursierte schon Mitte Dezember, Mitt. v. 19. 2. 1805, ebd., S. 21–23.

45 GLA-Gr. H/St. III RR Fasz. 2, S. 88–90.

sondern auch alle dessen alte Besitzungen bis Konstanz besetzen würden[46]. Erst im Laufe der Verhandlungen über die Zuteilung der ritterschaftlichen Territorien nahm Präsident Baur von Heppenstein im Frühjahr 1806 Radolfzell und Singen in Kompensationsvorschläge auf in der Weise, daß Württemberg gegen Erhalt von Biberach, Tuttlingen, Konzenberg und der Enzbergischen Herrschaft Mühlheim a. d. Donau »das Nellenburgische mit Stockach, Radolfzell und die ritterschaftlichen Besitzungen in Högau cedieren« würde[47]. – Im Jahre 1810 gingen diese Wünsche in Erfüllung; die »vollkommene Communication« aller badischen Landesteile (Exclaven) war im Hegau und am Untersee erreicht.

IV.

Mit welcher bedenkenlosen Rücksichtslosigkeit Württemberg in seiner Besitznahmepolitik verfuhr, zeigt typisch ein französischer Bericht vom 15. März 1806: »Wenn der Kurfürst so fortmache, so komme er mit seinen Okkupationen bis Hamburg«[48]. Der Radolfzeller Geschichtsschreiber Walchner berichtet 20 Jahre später mit noch deutlich spürbarer Erbitterung von diesen Vorgängen. »Die Stadt verlor ihre Gerichtsbarkeit, Steuer, Zölle und Ohmgeld, ohne einige Entschädigung zu erhalten, obschon ihr dazu Hoffnung gemacht wurde. Es kam der Sitz eines Unteramtes dahin, das unter dem Oberamt Stockach stand, und zugleich die Stadt- und Amtsschreiberei-Gechäfte zu beosrgen hatte. Auch wurde (im ehemaligen petershausischen Amtshaus und späteren Bezirksforstei) eine Kameralverwaltung daselbst errichtet ..., der Stadtrath frisch organisiert, ...die Militairconscription mit aller Strenge eingeführt und das Chorstifft, so wie das Kapuzinerkloster aufgehoben. Die strengen würtembergischen Zollgesetze gegen das Ausland, erschwerten die so lange ungehemmt bestandenen Nachbarschaftsverhältnisse im Handel und Austausch sehr, da von drei Seiten her das Ausland so zu sagen gleich vor den Thoren der Stadt lag«[49]. Der längere Zeit in Radolfzell und Stockach amtierende Landescommissär und Regierungsrat Mohl sowie der vorübergehend hier tätige Oberlandescommissär Denzinger und der Sekretär Uhldinger verstanden es jedoch, ihre undankbare Aufgabe bei der österreichisch gesinnten Einwohnerschaft von Zell, die noch am 24. Januar 1806 durch ein huldvolles Handschreiben des Kaisers aus Wien geehrt wurde, mit dem nötigen Nachdruck durchzusetzen. Besonders lästig empfand die Landbevölkerung die Auswirkungen einer hemmungslosen Jagdleidenschaft des Königs, die weder ältere Rechte und Verbindlichkeiten noch die mühsam bebauten Felder und Äcker respektierte[50]. Wie groß der passive

46 GLA-Gr. H/St. III RR Fasz. 3, S. 139f. Allerdings scheint zuerst die württembergische Haltung unklar gewesen zu sein, denn es wurde noch am 4. 1. 1806 die Anbringung eines badischen Besitznahmepatentes am Salmannsweilerhof in Stockach erlaubt.

47 GLA-Gr. H/St. III RR Fasz. 7, S. 29–31, 43–45, 62–65.

48 VON WAECHTER (wie Anm. 17), S. 287, Anm. 74. Die schikanöse Behandlung der Ritter nahm erst ein Ende, als die deutsche Bundesakte vom 6. 6. 1814 in Art. 4 ihre Stellung festlegte.

49 WALCHNER (wie Anm. 2), S. 232. Pater P. Baptist Zirler erzählt in »Das Kapuzinerkloster zu Radolfzell«, wie sofort nach dem Aufhebungsbeschluß ein Inventar angefertigt, die Monstranz sowie einige wertvolle Kelche und Bücher im Werte von 300 fl. nach Stuttgart geschickt und die Effekten, darunter 16 (?) Fuder Wein, versteigert werden mußten; nach einer handschriftlichen Abschrift von Josef Mayer zum Kloster, S. 74/75.

50 HÖLZLE, Altes Recht, S. 34. Auch die Waldungen mußten nach den württembergischen forstlichen Gesichtspunkten bewirtschaftet werden; vgl. Geographie und Statistik Wirtembergs, II, 9.

Widerstand und die Erbitterung in Stadt und Land gewesen sein müssen, erhärtet ein in jener Zeit ungewöhnlicher Vorfall. Als im Oktober 1806 eine württembergische Kommission versuchte, in Steißlingen Rekruten auszuheben, verhinderten die Ortsvorstände unter ausdrücklicher Berufung auf die ritterschaftlichen Beamten zu Radolfzell und auf ihren Grundherren, den Baron von Stotzingen, mit Geschick das Vorhaben. Solange nicht entschieden sei, welchem Souverän sie zufallen sollten, würden sie sich weder der Huldigung noch der Rekrutierung unterziehen. »Wenn bey sothanen Umständen, und da sich noch kein anderer Ritterorth unterwürfig gemacht habe, sie Vorgesezte die ledige Mannschaft zusammen berufen würden, so laufeten sie Gefahr von dem Volke mißhandlet zu werden«[51].

V.

Infolge der geschilderten Vorgänge um die Jahreswende 1805/06 entstanden ernsthafte Friktionen zwischen den beiden Höfen; Unterhandlungen über eine eventuelle Übergabe des Hohentwiel und die Okkupation von Nellenburg wurden eingestellt, da kein gedeihlicher Erfolg zu erwarten sei[52]. Da die Okkupanten über die Beute in Streit zu geraten drohten, stellte ein französischer Armeebefehl vom 24. Dezember alle schwäbisch-österreichischen Besitzungen, Einkünfte und Kassen so lange unter den »Schutz aller französischen Kommandanten oder ihrer Alliierten«, bis Napoleon hierüber seine Dispositionen getroffen haben werde[53]. Anscheinend nahm man auf württembergischer Seite diesen Hinweis auf ein mögliches Eingreifen nicht ernst, denn als der Landeskommissär Mohl und der württembergische Oberst von Roman in Stockach am 6. beziehungsweise 8. April 1806 von der ihnen verborgen gebliebenen, unmittelbar bevorstehenden Besetzung der von Baden als »objets de litige« bezeichneten Territorien und Orte erfuhren, waren sie peinlich überrascht und gar nicht auf ein derartiges Ereignis vorbereitet. Der französische Commissair Chevalier unterrichtete Mohl mündlich davon, »daß er im Begriff stehe, nach Engen und nach Blumenfeld zu reisen, um diese Herrschaft so wie noch etlich und 40 Ortschaften als objets en litige, unter die Sauvegardes französischer Truppen zu stellen. Der französische Commissaire ließ den Regierungsrath Mohl das Verzeichnis der nach einem Befehl des Maréchal Berthier zu besezenden Orthe einsehen, ohne ihn jedoch eine Abschrift davon nehmen zu laßen indem er seine Abreise sehr beschleunigte ... Chevalier habe übrigens die Zurückziehung der Königl. Truppen so wie der von Württemberg aufgestellten Beamten aus den mit französischen Truppen zu besezenden Districten verlangt und die nachgesuchte fernere Geschäftsführung durch Würtembergsche Beamte geradezu verweigert«[54]. Auch in dieser Situation stellte sich Württemberg auf den Standpunkt, daß es die

51 St. S., E 41–45, Verz. 64, Fasz. 20, Bl. 5–8. Vgl. die Schilderung der württembergischen Besetzung von Binningen und Weiterdingen, Die von Hornstein und Hertenstein, Konsantz. 1911, S. 668.

52 GLA-Gr. H/St. III RR Fasz. 3, S. 126.

53 Vgl. Albert (wie Anm. 31), S. 511ff., der anschaulich das württembergische Regiment schildert. Hölzle, Württemberg im Zeitalter Napoleons, S. 54ff., 77–98, 101–112. – Bittel (wie Anm. 36), S. 96–111, stellt den Stockacher Aufruhr umfassend dar.

54 St. S., E 36–38, Verz. 1, Fasz. 17, Nr. 238, Bl. 10–11. – Definition der ritterschaftlichen Orte nach Baur von Heppenstein und von Dawans: »Es kommt nur darauf an, ob sie bisher für solche angesehen wurden. Ferner auf ihre Lage und den Umstand der Inclavierung oder Interposition ohne Rücksicht auf die mehr oder minder gerechte Sache, die benachbarte Reichsstände in solche gehabt haben mögen. Als interposès sind jene Orte anzunehmen, die entweder unmittelbar an das Territorium zweier oder mehrerer

Landgrafschaft Nellenburg so erhalten habe, »wie solche von Östreich besessen war«. Das Kabinetts-Ministerium in Stuttgart erteilte daher Mohl Weisung, dem Adjutant Commandant Chevalier und anderen französischen Behörden, bei welchen sich am besten ein Erfolg erwarten ließe, nachdrücklich darzulegen, »daß besagte etlich und 40 ritterschaftl. Orthe in dem landeshoheitl. Verbande mit Nellenburg stehen, mithin die Churbad. Anmaßungen ritterschaftl. Orthe in den Württ. Ländern an sich ziehen zu wollen unstatthaft und unangemeßen ist«[55]. Da die badischen Forderungen unbegreiflicherweise selbst auf Radolfzell ausgedehnt würden, entstünden für die dortige württemberische Garnison des 2. Fußjäger-Bataillons besonders unangenehme Auswirkungen. Am Abend des 11. April hatte von Roman von dem in Stockach stehenden Obersten des 11. französischen Dragonerregiments die Liste der von Württemberg zu räumenden Ortschaften erhalten. »Ich war äußerst befremdet, darinnen obenanstehend Radolfzell zu sehen, indem ich indeßen glaubte, die von der Garnison Radolfzell auf dem Lande liegende Mannschaft theils in die Stadt noch, theils in die Orthe Singen, Arlen, Mühlhausen und Hemmenhofen – welche Regierungsrath Mohl mir als unbestritten angegeben – verlegen zu können«. Durch den Verlust von Radolfzell mitsamt dem ganzen Distrikt hätten die beiden Compagnien keinen Einquartierungsort mehr in der Gegend; »alle in der Gegend von Stockach liegenden sogenannte Cameral- oder umbstrittene Orte aber liegen bereits von dem hier cantonierenden franz. Militair ganz voll«. General-Lieutenant von Seeger in Rottweil gab dem Obersten am 13. April den Befehl, daß er »in Radolfszell, als einer dem 2ten Fußjäger Bataillon angewiesenen Garnison, nicht weichen, sondern die beiden Compagnien dieses Bataillons solange liegen laßen solle, bis die allerhöchsten Befehle von Euer Königl. Majestät werden eingeholt seyn; wo im übrigen die franz. Sauvegardes, wenn solche der bleibenden Garnison ungeachtet, dennoch mit Gewalt eindringen wollten, nach gemachter Vorstellung daran nicht gehindert werden sollten«[56]. Die ganze Fragwürdigkeit der staatlichen Existenz jener Tage enthüllt sich in diesem ohnmächtigen Eingeständnis der eigenen Schwäche und Abhängigkeit. Aber Württemberg durfte sich seines Besitzes nicht lange erfreuen, obwohl es glückte, die okkupierten Gebiete vorderhand zu behaupten. Es gelang den württembergischen Bemühungen, wenigstens die Besetzung von Radolfzell durch französische »Schutztruppen« zu verhindern.

Die Ritterschaft mußte die gewaltsamen Okkupationen machtlos hinnehmen. Während am 16. Dezember das Spezialdirektorium Ehingen die fünf schwäbischen Kantone zu einer »geräuschlosen Besprechung« auf den 21. Dezember nach Rottenburg einlud[57], sandte das Direktorium des Kantons Hegau in Radolfzell an diesem Tage ein Schreiben an den Kurfürsten von Baden, in dem mit »großem Erstaunen und zur tiefsten Bekümmernis« gegen die »Besitznehmungen« des Bad. Geh. Referendärs Carl Maximilian Maler protestiert wird[58]. In

Bundesverwandter anstoßen; als enclavès gelten alle jene Orte, die an das Territorium eines Bundesverwandten grenzen, ohne an das Territorium eines Konföderierten. Ferner als enclaviert jene Orte, welcher auf allen übrigen Seiten von dem Territorium eines Konföderierten so umschlossen sind, daß sie etwa nur durch eine kleine Berührung auch das Territorium eines andern erreichen; 16. 10. 1806, GLA-Gr. H/St. III RR Fasz. 7, S. 114–117.

55 St. S., 36–38, Verz. 1, Fasz. 17, Nr. 238, Bl. 7–9; Nr. 241, Bl. 1, 7.

56 Ebd., Nr. 241, Bl. 2–6.

57 GLA-RR/Lh, S. 96f., 102–104.

58 GLA-RR/Lh, S. 107f. Die Besitznahme sollte nach einem Begleitschreiben nur eine »vorsorgliche Maßregel Badens« sein. – In dem Zusammenhang sei vermerkt, daß auch die Fürstenbergische Regierung in

den wenigen Tagen, die seit der Einladung nach Rottenburg verstrichen waren, hatte sich die Lage so sehr verschlimmert, daß die Versammlung nur noch Protestationen an den Kurerzkanzler, den französischen Kaiser und die Reichsversammlung beschließen und den Direktor von Seckendorf zu ihrem Bevollmächtigten wählen konnte[59]. In einem Zirkular protestierte das Direktorium des Schwäbischen Kreises nochmals formell gegen die kurbadischen Besitzergreifungen, da sie der Reichsverfassung zuwider laufen; jedoch könne man bei dem gesetzwidrigen Überfall des mächtigeren Nachbarn nicht mehr tun, »als durch bescheidene Verwahrung seiner Gerechtsame zu verhindern, daß der erzwungene Besitz in einen rechtlichen übergehe«[60]. Ritterschaftliche Abordnungen, die mit dem Kurfürsten und selbst Napoleon in München am 12. Januar 1806 zu verhandeln suchten, erreichten nicht mehr als die Zusicherung, daß sie an ihrem Privateigentum nichts verlieren würden. Am 7. Februar 1806 riet das Direktorium in einem letzten Zirkular seinen Mitgliedern an, fruchtlosen Widerstand einzustellen und »jeder diesfalsigen unabwendbaren Gewalt mit geziemender Verwahrung und Vorbehaltung der Rechte und Zuständigkeiten kaiserlicher Majestät und des Reiches auszuweichen«[61].

VI.

Die Besetzung des ritterschaftlichen Hauses zu Radolfzell mag ähnlich verlaufen sein wie jene zu Wangen. Dort beorderte die Kgl. Bayerische Landesdirektion in Ulm am 27. Dezember 1805 einen Kommissär zur Ritterkanzlei, der »das Allg. Bodens. Archiv (und alle Kassen) versiegeln, mich (den Konsulenten Lebetgern) nebst ihm übrigen Allg. Bodens. Canzleypersonal von denen obgehabten Functionen suspendiren, insbesondere alle weitere Einnahme von denen vorherig Allg. Bodens. Rittergemeinden einbieten laßen«. Dann wurde eine Beschreibung aller Allgäu-Bodenseeischen Ritterorte nach ihrer Lage, Steuersimplum und Annotierung der Ortsherrschaften verlangt, hiernach wurden die Asservations- oder Zinskasse und die Ordenskassen obsigniert, anschließend die Landschaftskasse und das Archiv. Endlich wurden die beiden Steuermatrikel in ein leeres Kästchen in das Kassagewölbe getan und dort versiegelt. Hierauf wurde ein Protokoll gefertigt und verlangt, daß das ganze Kanzleipersonal zu unterschreiben habe; Lebetgern sowie zwei Kanzleibedienstete verweigerten die Unterschrift[62]. Auch die Besoldungen des reichsritterschaftlichen Kanzleipersonals wurden gesperrt. Die Radolfzeller Beamten traf es nicht so hart, da im Bezirk Hegau die Regelung bestand, daß sie »mit anfang einem jeden quartal nicht nur sogleich die ganze quartals Honorarien mit Besoldung, sondern auch ein weiteres quartal bei der Caßa in Empfang nehmen« konnten; daher hatten sie bei der am 20. Januar 1806 erfolgten »Dienst Suspension« ihre Gelder bereits bis

Donaueschingen am 13. 1. 1806 nach der Besetzung des Ritterhauses zu Radolfzell eine »offene Erklärung« an Stelle einer »sogenannten provisorischen Besitznahme« abgab und z. B. ihren Anspruch auf die Landeshoheit über Immendingen anmeldete; ebd., S. 196–199.

59 GLA-RR/Lh., S. 139–144; u. a. wandte sich das Direktorium auch an Marschall Augereau, der am 11. 12. 1805 aus Ulm versprach, er wolle das Anliegen seinem Kaiser vortragen; ebd., S. 153–167. Vgl. Anm. 43.

60 VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 4), II, S. 599f. Datum: 21. 12. 1805.

61 Ebd., II, S. 605.

62 St. S., E 36–38, Fasz. 7, Bl. 380, GLA-RR/Lh, S. 27–30, 60–63.

Ende Juni erhalten[63]. Es bedurfte mehrerer Bittgesuche, bis die Besoldungen und Pensionen des in mißliche Verhältnisse geratenen und in schweren Sorgen um die künftige Existenz bangenden Kanzleipersonals am 7. Mai 1807 von den Kgl. Kassen übernommen wurden, nicht ausgenommen sogar eine Jahrespension von 40 fl. für die Registratorstochter Josepha Baier zu Radolfzell. Oberamtmann Burkart, der des öfteren den ritterschaftlichen Beamten und Unterpersonal hohes Lob für ihre mustergültige Geschäftsführung und ihre unentbehrliche sachgemäße Hilfeleistung bei der Vermögensauseinandersetzung spendete, zahlte die erste Quartalsbesoldung am 18. Juni 1806 aus; allerdings waren die Gehälter in Höhe von insgesamt 903 fl. auf 602 fl. gekürzt[64]. Nach einer Aufstellung vom 12. Juli 1807 hatte das »vormalige Kanzley-Personal folgende Remuneration zu fordern«:

Syndicus Dr. Dreyer	900 fl.
Consulent und Kassier Hauger	1200 fl.
Registrator Dreyer	390 fl.
Kanzlist Kolb	360 fl.
Kanzlist Castello	360 fl.
Ritterboth Renz	150 fl.
	3360 fl.[65]

Nach längerem Hin und Her erfuhren schließlich die Besoldungsangelegenheiten des Radolfzeller Kanzleipersonals eine Regelung in der Weise, daß ihm von Baden und Württemberg als den nunmehrigen Besitzern des Bezirks Hegau in der unter dem obigen Datum gefaßten Entscheidung für die Besorgung der Auflösungsgeschäfte und der Vermögensauseinandersetzung, »für großen Fleiß, Treue und Gewissenhaftigkeith als große Einsicht und Pünktlichkeith nach allen Theilen« aus freien Stücken eine »Belohnung« von 3360 fl. verabfolgt wurde, was genau der Summe der reklamierten rechtlich zustehenden Bezüge entsprach[66]. Man vermied sorgfältig, überkommene Rechte anzuerkennen, und wählte notfalls lieber den Weg der Billigkeit. Dagegen mußten die Offizialen eine ihnen von der Hegäuischen Ritterschaft als Dank und Anerkennung für geleistete Dienste aus der Ordenskasse vermachte Schenkung über 1422 fl. 37 xr 4 hr wieder zurückgeben, weil die Ritter »nach erfolgter Occupation über dieses Vermögen nimmer verfügen konnten«[67].

Im übrigen gelangten alle Offizialen wieder in gesicherte, doch nicht so gut bezahlte Positionen wie vordem. Konsulent Hauger, der sich in der Stadt ein Haus erbaut hatte, richtete

63 A. a. O., Verz. 1, Fasz. 17, Nr. 295, Bl. 14–17, Gehaltseingabe des Syndicus Dr. Dreyer im Namen der Ritterräte und des Kanzleipersonals am 10. 7. 1806.

64 Ebd., Fasz. 6, Bl. 196; Fasz. 7, Bl. 2, 43, 80; Fasz. 6, Bl. 196, 272–274. – GLA-Gr. H/St. III RR, Fasz. 5, S. 209.

65 Ebd., Fasz. 7, Bl. 221–223. Vgl. die etwas abweichenden (höheren) Zahlen in GLA-Gr. H/St. III RR Fasz. 5, S. 193 f., 259.

66 Ebd., Bl. 252–253.

67 Nach Auffassung des Präsidenten Baur v. H. und des Finanzrats Holzmann waren die Ritter berechtigt, über diese Gelder zugunsten des Kanzleipersonals zu disponieren, da es ihr alleiniges persönliches Eigentum war; GLA-Gr. H/St. III RR, Fasz. 11, S. 42–45. Die Mitglieder der Ordenskasse – noch nicht einmal die Hälfte der zum Kanton gehörigen Reichsritter – wurden gegen ein Receptionsgeld aufgenommen und bezahlten jährlichen Beitrag. Württemberg und Bayern drangen darauf, daß die Ordenskassen zu den Kantonskassen kamen, wofür dann die Fräulein für die in Bayern, Württemberg und Baden bestehenden »Fräuleinstifte« rezeptionsfähig erklärt wurden; ebd., Fasz. 11, S. 75–78. St. S. E 36–38, Fasz. 7, Bl. 245.

am 28. Februar 1807 ein Gesuch nach Stuttgart um Übertragung der »nach Radolphzell kommenden Cammeral oder Einnehmerey Stelle«, wurde am 1. Mai 1807 mit einem fixen Gehalt von 993 fl. in württembergische Dienste übernommen und erscheint hinfort als Tutelarrat[68]. Auch das Unterpersonal versorgte sich in gleicher Eigenschaft wie vordem bis auf den Ritterboten Renz, der um die Kastenknechtstelle zu Radolfzell anhielt[69]. Eine Ausnahme bildete der verwitwete Syndicus Dr. Dreyer, der 1806 in das Seminar zu Meersburg eintrat, um sich im geistlichen Stande besonders dem »Seelsorger amte« zu widmen[70]. Auch »der gewesene Director von Enzberg« und die Ritterräte von Bodman und von Hornstein erhielten 800 fl. und je 400 fl. »Sustentationsgelder« bewilligt[71].

Nach der Besetzung des Ritterhauses achteten die württembergischen Okkupanten mit penibler Sorgfalt auf die pflegliche Erhaltung und Bewahrung der Registratur- und Archivbestände, die man für die kommenden Auseinandersetzungen dringend benötigte. Als Syndicus Dr. Dreyer im März 1807 endgültig aus dem Hause auszog, mußte ein anderer ritterschaftlicher Beamter einziehen und auf solche Weise die Obligationen, Akten und sonstigen Effekten bewachen[72]. Alsbald begann der mit der Vermögensauseinandersetzung beauftragte Kameralamtmann Burkart unter Beiziehung des Kanzleipersonals, die Akten aufzunehmen, Erläuterungsberichte zu verfassen und das wichtigste Schriftgut in Kisten verpackt Ende April 1807 nach Stuttgart zu verschicken. Der Transport der Aktiv-Obligationen in Höhe von 53 000 fl. kostete allein 132 fl.[73] In Stuttgart wurden über die Abteilung der Archive und Registraturen am 8. Juli 1807 folgende Grundsätze vereinbart: gemeinschaftliche Akten der Ritterkreise oder eines einzelnen Kreises oder Kantons werden dem Hofe überlassen, der den größten Teil des Kantons erhalten hat, doch können die mitinteressierten Höfe die Akten einsehen und auf eigene Kosten abschreiben lassen (insbesondere die »Faßions-Tabellen« beziehungsweise Exemten-Steuerlisten); entsprechendes gilt für Akten über einzelne reichsritterschaftliche Familien und Güter. Private Akten und Dokumente werden zurückgegeben[74]. Am 5. August 1807 zum Beispiel mußte Tutelarrat Hauger eine zurückgeschickte Kiste Akten dem Registrator Dreyer zur »Abtheilung« übergeben; im September 1807 scheint die Verteilung der Akten zum Abschluß gekommen zu sein. Hauger berichtete darüber am 22. September, daß man mit der Separation der »anhero zurückgesandten Acten« nunmehr fertig geworden sei. »Zum Beweise deßen legen wir hier sub Lit. A, B und C. die darüber aufgenommenen Consignationen bey, und bemerken, daß sich die Akten, welche Württemberg zugehörig sind, in den Archivkästen und in der Kanzley aufbewahrt finden, und jene von Baden und Sigmaringen in das Zimmer, wo die Bibliothek ist, gebracht worden seyen, wozu der unterfertigte Registrator die Schlüßel in Händen hat und der hohen Weisung entgegensieht, an wen er solche zu übergeben habe. Das Kantonsarchiv haben wir unberührt in den Kästen

68 Ebd., Bl. 127; Fasz. 6, Bl. 16, 240.
69 Ebd., Fasz. 6, Bl. 89/90, 105–106, 264.
70 Ebd., Verz. 64, Fasz. 20, Bl. 1, E 41–45, Verz. 64, Fasz. 20, Bl. 1–3.
71 E 36–38, Fasz. 7, Bl. 249. Am 11. 1. 1808 forderte von Enzberg eine »Borgfrist« für die Bezahlung seiner außerordentlichen Kriegssteuer bis zur Regulierung seiner Ritter-Director-Pension, E 36–38, Fasz. 6, Bl. 153–155. Frh. von Hornstein bemühte sich noch 1823 um seine Pension; Württemberg warf ihm vor, er habe 1809 bei der Vorarlberger Insurrection mitgewirkt; E 41–45, Verz. 64, Fasz. 20, Bl. 10–22.
72 E 41–45, Verz. 64, Fasz. 20, Bl. 2–3.
73 E 36–38, Fasz. 6, Bl. 117–130; Fasz. 7, Bl. 43–53.
74 Ebd., Fasz. 7, Bl. 228–229. GLA-Gr. H/St. III RR Fasz. 11, S. 85 f.

gelaßen, weil dieses nach den erwähnten Principien Würtemberg ganz zugehört. Es mangelt uns einzig noch, jene Schriften, als nämlich deponierte Testamente, Obligationen, Familienverträge pp. welche in der großen eisernen Caße verschlossen sind, auszuheben, wozu uns der Herr Oberamtmann Burkart zu Stockach die Schlüßel aus dem Grunde nicht übergeben hat, weil ihm darüber von hoher Behörde die erforderliche besondere hohe Weisung nicht zugekommen seye«[75]. Auch die Aktenausfolge erfolgte mit zögernder Genauigkeit. So erhielt etwa der Kanzlist Kolb noch am 26. Februar 1808 den Auftrag, die für den Fürsten von Sigmaringen abgesonderten Akten »vor der Hand mit den übrigen der Krone Württemberg zugehörigen Akten in seiner Verwahrung zu behalten, bis darüber weiter Verfügung getroffen wird«[76]. In der Folgezeit gelangten die ritterschaftlichen Akten zum Teil nach Stockach und Tuttlingen. Noch lange verursachten die Verteilung und Übergabe der Akten Schwierigkeiten und diplomatischen Notenwechsel. Die ritterschaftlichen Urbare zum Beispiel blieben bis 1807 im Kantonsarchiv zu Radolfzell, wurden dann durch das württembergische Oberamt nach Stockach abgeführt und dort im Jahre 1811 durch den Gr. Bad. Steuerkommissär Leo Anton von Schach von Königsfeld erhoben. »Da aber diesem Urbar der ehm. Herrschaft Waldsberg (1759) ... über alle in dem Vorbericht angeführthen Orthe und Höfe in einem Bande beygebunden waren, so war es nöthig, um jedem Orthe das Seinige zustellen zu können, daß diese Urbarien getrennt und jedes neu und separat gebunden werden mußte«[77]. Noch im Jahre 1820 forderte Baden in einer Note die ehemals im Archiv zu Radolfzell befindlichen Akten von Württemberg zurück, da die Stadt und damit auch das Hegauische Archiv 1810 in »ungetheilten Besitz« Badens gekommen seien[78]. Die nicht besonders wertvolle Bibliothek, die unter anderem auch allgemeine historische Literatur enthielt, sollte nach besonderer Übereinkunft der Krone Württemberg zufallen. Baden, das sich benachteiligt fühlte, versuchte als Gegenleistung die Souveränität über den ohnedies in badischem Territorium enclavierten Bodman'schen Hof Mühlersberg zu erlangen. Das Stuttgarter Staatssekretariat der Auswärtigen Angelegenheiten erwiderte hierauf am 16. Oktober 1807, daß man »auf den sonderbaren Antrag der Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigen ... nicht einzugehen weiß«; eine Kompensation könne nur bei gleichartigen Gegenständen in Frage kommen[79].

75 Ebd., Fasz. 6, Bl. 255; Bl. 212–220. Nachricht hiervon bekam auch der Kreissteuerrat Waldbauer in Radolfzell. – Vgl. GLA-Gr. H/St. III RR, Fasz. 11, S. 95f.

76 Ebd., Bl. 149, 160–195.

77 Archiv-Inventar Krumbach 1952, S. 56, C I. Krumbach bekam so ein neues Urbar, das aus den Seiten 575–709 des ehemaligen reichsritterschaftlichen Urbars besteht.

78 E 36–38, Verz. 60, Fasz. 61, Bl. 1–2. Siehe auch E 41–45, Verz. 64, Fasz. 20, Nr. 7: Aktenausfolge an das K. Staatsarchiv aus den in Tuttlingen aufbewahrten ritterschaftlichen Kanton Hegäuischen Akten. – Vgl. GLA-Gr. H/St. III RR, Fasz. 34, S. 500: Herausgabe von Urbaren und Bannkarten usw. von Hegauorten, 1824.

79 St. S., E 36–38, Fasz. 7, Bl. 228; Fasz. 6, Bl. 58. – Bereits im Februar 1807 wurde der Württembergischen Kämmerer Geh.Rat und Oberlandesregierungspräsident Frh. von Reischach gebeten, den einzelnen bodmanischen Hof Mühlersberg im Bann der Baden zugeteilten Gemeinde Liggeringen der badischen Souveränität zu übereignen, »da ohnehin im 3. Art. des Staatsvertrages stipuliert wurde, daß alle Ritterherrschaften mit allen Zugehörungen demjenigen ... Hofe zufallen sollen, welchem das Hauptobjekt zugeteilt ist«; GLA-Gr. H/St. III RR, Fasz. 5, S. 82f. Im September 1807 kam Baden nochmals darauf zurück und schlug als »schickliche Kompensation gegen den Nachlaß des bisherigen Entschädigungs-Vorbehalts wegen der Bibliotheken« (Württemberg erhielt die Mehrzahl der Bibliotheken der schwäbi-

Wie bereits erwähnt, hatte Amtmann Burkart nach dem Auszug des Syndicus Dr. Dreyer die persönliche Aufsicht über die Sicherheit des Ritterhauses übernommen. Zuerst bestellte er zur Nacht einen Wächter, der für »sammtliche Capitalbriefe, das Archiv, Kanzley und die Mobilien« verantwortlich war. Auf Anweisung von Stuttgart, wo diese Vorsichtsmaßregeln nicht ausreichend erschienen, mußte er das Haus von einem ritterschaftlichen Offizialen bewohnen lassen[80]. Baumeister Kötsch und Maurermeister Rüster taxierten das Ritterhaus am 9. Dezember 1806 mit allem Zubehör auf 8000 fl., die vorhandenen Mobilien auf 694 fl. 57 xr 4 hr; als Aversionalsumme berechnete man jedoch einen um 1000 fl. niedrigeren Betrag, da das Haus um die Anschlagsumme nicht würde verkauft werden können »und diese Taxation mehr noch den relativen Werth für einen Liebhaber – als nach allgemeinen Kauffs-Preisen gemacht worden sey«[81]. Die Mobilien kamen Ende 1806 zum Verkauf. Ob sich unter ihnen auch wie in Wangen Armaturstücke befanden, ist nicht bekannt, jedoch wahrscheinlich; dort handelte es sich um über 60 Gewehre und Flinten mit Zubehör und einer Ritterstandarte, die – mit Gold bestickt – samt Bandelier und Schärpe auf 11 fl. veranschlagt wurde[82]. Entgegen der ursprünglichen Verkaufsabsicht blieb aber das Haus im Staatsbesitz und diente etwa zwei Jahre lang als Kaserne für württembergische Soldaten; nach deren Auszug beherbergte das Kanzleigebäude das Badische Bezirksamt.

VII.

Die schwierigsten und entscheidenden Verhandlungen betrafen die Verteilung des Aktiv- und Passivvermögens des Ritterkantons; die Erhebungen und Auseinandersetzungen zogen sich über zwei Jahre hin. Sie wurden auf badischer Seite von dem Geh. Rat und Regierungspräsidenten Frh. Baur von Heppenstein und dem Geh. Referendär Holzmann geführt; Württemberg beorderte den Oberregierungs- und Oberlandes-Oeconomie-Direktor von Otto, den Geh. Legationsrat Feuerbach und den Oberfinanzrat von Hartmann[83]. Die »definitive Auseinandersetzung« über das Vermögen der drei schwäbischen Ritterkantone fand am 28. Juni 1808 ihren Abschluß[84]. – Erstmals erstatteten Syndicus Dr. Dreyer und Konsulent Hauger dem württembergischen Rat Burkart Ende Dezember 1806 ausführlichen Bericht über die bei dem Bezirk Hegau bestehenden Rechnungen, die gesondert geführt und verwaltet wurden. Dem badischen Hofratskollegium in Meersburg legte Dr. Dreyer erst nach der Inventarsaufnahme durch Rat »Burghard« eine Vermögensübersicht vor[85].

schen Kantone) die württembergische Verzichtleistung auf diesen Souveränitätsanspruch vor; ebd., Fasz. 11, S. 89f., 93f.

80 Ebd., Fasz. 7, Bl. 138, 139; E 41–45, Verz. 64, Fasz. 20, Bl. 1–3.

81 E 36–38, Fasz. 7, Bl. 208; Fasz. 7, Bl. 247.

82 Ebd., Fasz. 6, Bl. 250/1; Fasz. 7, Bl. 321.

83 GLA-Gr. H/St. III RR, Fasz. 12, S. 20f. – Die Manualakten der Stuttgarter Verhandlungen von Januar bis August 1808 ebd., Fasz. 6. Siehe ferner: Fasz. 11, S. 2f., 32–40, 81–84, 115–118; Fasz. 13, St. 21f.

84 GLA-Gr. H/St. III RR, Fasz. 12, S. 87, 90–94. Die »Auswechslung« der Ratifikationsurkunden geschah am 10. 8. 1808. – Besondere Schwierigkeiten bereitete die Liquidation von Schuldverschreibungen, so etwa die Forderung des Handelshauses Obwexer in Augsburg an den Kanton Hegau-Bodensee über 10000 fl., die erst 1818 bereinigt wurde; ebd., Fasz. 13, S. 117f., 127f., 142f., 146f.

85 GLA-Gr. H/St. III RR Fasz. 5, S. 9f. – Baden protestierte, weil die Inventur ohne Zuziehung eines badischen Vertreters vorgenommen wurde; ebd., Fasz. 11, S. 1–3.

Die eigentliche Bezirksrechnung war die sogenannte »ordinarie Kassenrechnung«, deren Fonds hauptsächlich in umgelegten Steuern mit einem Simplum von 5642 fl. 2 xr 7 hr bestand. Davon wurden »in ordinario zwey wegen Krieg und Schulden aber drey höchstens vier solche Simpla jährl. nach Bedürfniß der zu bestreitenden Bezirksauslagen eingehoben«. Einem Vermögensstand von 69683 f. 9 xr 5 hr standen 126060 fl. 33 xr Schulden gegenüber, so daß sich unter Zurechnung der illiquiden Passivexstantien ein absoluter Schuldenstand von 56377 fl. 23 xr 3 hr ergab. Die Kriegsschuldentilgungskasse der ordinarie Steuerexemten als zweite Rechnung war ein freiwillig übernommener Teil der in der ordinarie Kassenrechnung aufgeführten Kriegsschulden, die – auf die ord. Steuerexemten nach ihren Besitzungen und Revenuen umgelegt – so lange fortdauern sollte, bis das übernommene Schuldenquantum getilgt wäre. Alljährlich wurden hierzu 1½ Simpla erhoben, welche sich nach den bereits liquidierten Fassionen auf 9236 fl. 15 xr 4½ hr beliefen. »Noch unliquidiert sind nur noch 5 einzige Individuen, welche auf 1½ Simplum 13 fl. 25 xr bezahlen sollen«. Der vorhandene Vermögensbestand von 3832 fl. 42 xr 5 hr verminderte also die ordinarie Schulden auf 52544 fl. 40 xr 6 hr.

Eine dritte besondere Gruppe bildeten die Stiftungsrechnungen, von denen die Reischachische Stiftung mit einem Vermögen von insgesamt 27996 fl. 28 xr 6 hr die bedeutendste war. Die Zinsen ihrer Kapitalien sollten verwendet werden: »1. Auf die geistliche Aussteuer für adelige Fräulein oder in deren Abgang für bürgerliche Jungfrau ex districtu Hegevico für 1000 fl., welche in zwey Jahr zahlbar sind. 2. Auf Stipendien für Studenten ex districtu Hegovico, welche sich dem geistlichen Stand widmen wollen 1 jährlich 300 fl., jedes zu 100 fl. 3. Auf Aussteuer für verheurathende arme Unterthanen – vorzüglich von Weiterdingen und Binningen 100 fl. 4. Für unbemittelte Adeliche jährlich 100 fl., 5. Für arme zur Kleidung 100 fl. und zwar nach Weiterdingen 4/10 – Binningen 3/10 – Petershausen 3/10«[86]. Nach Abzug der Schulden in Höhe von 2320 fl. blieb ein reines Vermögen von 25678 fl. 28 xr 6 hr. Ähnlich sollte der von Liebenfelsische Stiftungsfonds in Höhe von 10000 fl. »für arme Heurathende ex districtu Hegovico vorzüglich für die Unterthanen zu Worblingen, Hittisheim, Gailingen und Beuren an der Aach oder in Abgang armer Heurathender deren Jeder um 100 fl. zu empfangen hat, auf andere fromme Verwendungen nach Anleitung der von Reischachischen Stiftung auszuteilen« sein. Der Extrafonds als vierte Rechnung mit einem reinen Vermögen von 3818 fl. 35 xr 6 hr rührte aus dem ehemaligen Vermögen der Jesuiten von Konstanz her, das sie zu Linz besaßen; es war nach einer kaiserlichen Verordnung zu Stipendien für studierende Untertanssöhne des Bezirks Hegau, vorzüglich von Linz, bestimmt[87]. In einer sogenannten Ordenskasse endlich fand sich noch ein großes Ordenszeichen im Werte von 33 fl.[88] Die Kasse hatte 1799 ihren Anfang genommen, unterstützte arme Kantons-Fräuleins und besaß an baarem Geld 1378 fl. 29¼ xr, an Kapitalien 1807 fl. 2¼ xr, das an das Kanzleipersonal »als ein von den Theilnehmern bewilligtes Geschenk« verteilt worden war[89]. – Die Steuern für die ordinarie oder Ritterkasse wurden

86 St. S. E 36–38, Fasz. 7, Bl. 275–276.

87 Ebd., Bl. 82.

88 Ebd., Bl. 211. Da die Ordenszeichen nicht dem Inhaber, sondern dem Kanton gehörten, verlangte z. B. die badische Regierung die Rückgabe der kaiserlichen Ordenszeichen oder ließ sie gegen Erstattung des Materialwertes im Besitz der Dekorierten; WEISS (wie Anm. 10), S. 310. In den reichsritterschaftlichen Beschwerden auf dem Wiener Kongreß wurde darauf Bezug genomen; VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 4), II, S. 504.

89 GLA-Gr. H/St. III RR, Fasz. 11, S. 42 f. Vgl. Anm. 67.

gewöhnlich Anfang Februar und Ende September erhoben. »Die Verwendung zum Bezug kam von dem Ritter Collegium, und die Canzley schrieb solche durch das Caßaamt aus, wohin auch der Ertrag zu bestreitung der Subsidie Charitativa an den Kaiser des Reichs zur Bezahlung der Capitalzinse, Besoldungen pp. unmittelbar floß«. Im Jahre 1806 kam nur ein Simplum zur Bestreitung der französischen Requisitionen zum Einzug, während die Erhebung zur Kriegsschuldentilgungskasse »noch nicht« angeordnet war[90].

Kameralverwalter Burkart gutachtete, daß – wenn man die unter den illiquiden Schuldigkeiten aufgeführten Charitativsubsidien mit insgesamt 29533 fl. 19½ xr nicht mehr annehmen werde – der Passivstand des Bezirks nur noch 23011 fl. 21¼ xr betrage. »Weil aber die ordinarie Steuer Exemter Vermög Kriegs Schulden Tilgungs-Caßa Rechnung eine Summe von 38693 fl. 53¼ xr an übernommenen Bezirksschulden haften, hierunter aber 14439 fl. 53¼ xr der Charitativ Subsidien begriffen sind, welche somit von ihrer Schuldigkeit auf diesen Fall hin abgeschlagen werden müßten, und daher diese ganze Schuldigkeith nur noch in 24255 fl. bestehen würde, ... so zeiget sich, wenn alle andern verzeichnete liquid - illiquid und precaire Paßiv-Posten bezahlet werden, daß keine Schulden auf dem Bezirk Hegau pro aerario mehr haften, vielmehr noch ein Überschuß bleibet«[91]. Man verweigerte also dem Kaiser die vom Kanton Hegau bewilligten, aber noch nicht geleisteten Charitativsubsidien und erzielte dadurch eine aktive Bilanz zugunsten der neuen Landesherren. Am 21. Januar 1807 übergab Burkart den Kassen-Etat des Kantons dem Kgl. Oberfinanzdepartment, von wo er Anfang April an das württembergische Innenministerium weiterging. Wiederum verwies der Kameralverwalter darauf, daß der Bezirk praktisch keine Schulden habe, sondern einen effektiven Vermögensstand besitze. Wenn der König für das abgelaufene Jahr 1806 noch zwei Steuern nachzuholen anordne, so werde »aus denselben und durch die Eintreibung der Ausstände ... der Vermögensstand selbst beträchtlich ausfallen«[92]. Die definitive Vermögensauseinandersetzung erfolgte im Juli 1807, nachdem die Rechnungen und Belege sorgfältig geprüft worden waren. Vom statu activo mit 93088 fl. 23 xr erhielt Württemberg 60910 fl. 8 xr, Baden 25091 fl., 1 xr und Sigmaringen 892 fl. 31 xr. Auf die Orte, über deren Zugehörigkeit von Württemberg und Baden noch verhandelt wurde, kamen 6194 fl. 43 xr. In dem Württemberg zugesprochenen Vermögen war das Ritterhaus mit Mobilien inbegriffen. Vom statu passivo mit 101766 fl. 52 xr 4 hr wurde Württemberg nach dem Verhältnis des Steuerfußes mit 68588 fl. 41 xr 2 hr betroffen, übernahm also eine Vermögensunzulänglichkeit von 5678 fl. 33 xr 2 hr; auf Baden fielen 34202 fl. 27 xr 5 hr (– 2906 fl. 43 xr 5 hr) und auf Sigmaringen 975 fl. 43 xr 5 hr (– 83 fl. 12 xr 5 hr)[93].

Nächst dem Militärwesen ordnete König Friedrich zuerst die Finanz- und Steuerverwaltung, um die enorme Ausgabensteigerung des Landes decken zu können. Die für 1806/07 erforderlichen direkten Steuern teilte man in herkömmlicher Weise auf Altwürttemberg und die neuen Landesteile aus; in den neuesten Landesteilen ließ man aber eine Jahressteuer erheben, bis die endgültige Steuersumme ermittelt sein würde. So wurden von Georgii 1806/07 auf Altwürttemberg 923000 fl., auf die neuen Lande 205750 fl. und auf die neuesten Lande 366500 fl. umgelegt; dazu kam noch die sogenannte Prinzessinsteuer aus Anlaß der Vermählung

90 E 41–45, Verz. 64, Fasz. 20, Bl. 1–2.
91 E 36–38, Fasz. 7, Bl. 80–126.
92 Ebd., Bl. 75–76.
93 Ebd., Bl. 207–219. Auf Blatt 224 findet man eine übersichtliche Zusammenstellung der Vermögensauseinandersetzung, ebenso auf Blatt 247–248.

der Prinzessin Katharina mit Napoleons Bruder Jèrôme, dem späteren König »Lustik«, in Höhe von 200000 fl. Insgesamt waren es 1695250 fl., die aufgebracht werden mußten[94]. Das ritterschaftliche Steuersimplum von 5642 fl. 9 xr 7 hr wurde entsprechend dem Besitzstand verteilt. Auf Württemberg kamen 3685 fl. 16 xr 4 hr, auf Baden 1518 fl. 6 xr 4 hr und auf das Fürstentum Sigmaringen 53 fl. 58 xr 4 hr; das Steuersimplum der strittigen Orte betrug 374 fl. 48 xr 3 hr[95]. Die Steuern lasteten schwer auf der Bevölkerung, die ohnedies durch den Krieg seit fast zehn Jahren in harte Mitleidenschaft gezogen war. Nach einer Mitteilung des Kgl. Württ. Oberlandes Oeconomie Collegiums vom 5. Januar 1808 blieb die Aufteilung der Entschädigungsgelder für die der österreichischen Armee von reichsritterschaftlichen Dörfern in den Jahren 1796–1800 geleisteten Naturalien und Fuhrfrohnden des Souverains überlassen; es handelte sich im Bezirk Hegau allein um 90408 fl. 2 xr für Lieferung von Naturalien und 15416 fl. 27½ xr für Fuhrleistungen[96]. Kanzlist Kolb mußte die noch vorhandenen Quittungen, Requisitionsscheine, Schuldscheine usw. nach Stuttgart schicken. Aber die Souveräns dachten nicht daran, den Gemeinden derartige Aufwendungen zu ersetzen oder mit den Steuern zu verrechnen. So bat zum Beispiel die Gemeinde Brokenzell/Tettnang darum, die ihr wegen Kriegserlittenheiten von 1796 bis 1798 vom vormaligen Ritterkanton Allgäu-Bodensee zuerkannte Vergütung von 3648 fl. 56½ xr zukommen zu lassen. Am 5. August 1811 erhielt die Gemeinde die Antwort, daß Brokenzell seinen Kriegsschaden ohne »Präquation« auf sich nehmen müsse, »wie es bey den übrigen – unter würtembergische bairische, badische und Sigmaringische Souveränität gefallenen Gemeinden mit ihren ältern und neuern Kriegs-Schulden auch der Fall ist«[97]. – Eine Vorstellung davon, wie schlimm und willkürlich man mit den Rittern in jenen Tagen und Jahren umging, vor allem 1809, da die sogenannten Edelmannsfreiheiten zum größten Teil aufgehoben wurden, vermitteln die oftmals leidenschaftlichen Beschwerden, Druckschriften und Reclamationen der reichsritterschaftlichen Deputation auf dem Wiener Kongreß. »Erlittene Ehrenkränkungen und Bedrückungen, Herabwürdigung seines Standes, Beschränkung der persönlichen Freiheit, Inquisition wegen beleidigter Majestät, Aufhebung der Familienfideicommißverfassung, Entziehung der Gerichtsbarkeit, des privilegierten Gerichtsstandes, der Ortspolizei, der Forsteilichkeit, der Judenschutzgelder, der beiden den Mitgliedern des fränkischen Cantons Odenwald und der schwäbischen Ritterschaft verliehenen Ritterorden und der mit den ersteren verbundenen frommen Stiftungsfonds, auch des Patronatsrechts, übermäßige Abgaben, lästige und kostspielige Adelsmatrikel und Adelserneuerung, Beschwerden seiner Unterthanen mit Souveränetätslasten, Unbeständigkeit und Inconsequenz in der ihr widerfahrenen Behandlung und noch manches Andere, sind die Rubriken, die hier abgehandelt wurden«[98].

94 Württembergisches Jahrbuch für Statistik und Landeskunde 1879, VON RIECKE, Die direkten Steuern, S. 88; 1808 gelangte man zum sog. Landessteuerkonkurrenzfuß, der die einzelnen Steuerquoten festlegte. Die Steuerfreiheiten des hohen und niederen Adels, der Kirchen usw. wurden rasch beseitigt. Siehe Kgl. Dekret vom 13. 12. 1812, ebd., S. 89. Zur Finanz- und Steuerverwaltung siehe ferner HÖLZLE, Württemberg im Zeitalter Napoleons, S. 101 ff.

95 E 36–38, Fasz. 7, Bl. 207–208. Auf Bl. 231–235 findet man die Simpla der einzelnen Herrschaften und Höfe und damit zugleich ihre Zuteilung an die drei beteiligten Länder.

96 Ebd., Fasz. 6, Bl. 84–88.

97 Ebd., Bl. 208, 210. – Vgl. GLA-Gr. St. III RR, Fasz. 14, S. 83–86.

98 VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 4), II, S. 500 ff.

VIII.

Je nach dem persönlichen Verhältnis, das ein Geschichtsschreiber zu der deutschen kleinstaatlichen Welt vor dem Aufgang der Sonne von Austerlitz und im besonderen dem Corpus Nobilitatis Immediatae besitzt, wird er das unschöne und unwürdige Ende einer jahrhundertealten Institution, die trotz aller Fehler und Mängel »im Großen und Ganzen als ein ehrenfestes Glied des Reiches stets anerkannt gewesen« ist, mehr oder weniger bedauern müssen[99]. Um so mehr erscheint ein solches Bedauern verständlich, als der Zusammenbruch des alten Reiches mit einem deutlich wahrnehmbaren Regenerationsprozeß der Reichsritterschaft zusammentraf. Aber doch war die staatsrechtliche Stellung der Ritter nur im Rahmen der alten Reichsverfassung denkbar und möglich. Der Kaiser allein schützte seine Getreuen, die er als ein willkommenes Element des Widerstandes gegen die erstarkenden Territorialgewalten schätzte. Mit dem Untergang des Reiches begann ein neuer Abschnitt der deutschen Geschichte. Es blieb nur mehr die Frage, »ob die persönliche Unterordnung unter die Landeshoheit der Fürsten mit mehr oder weniger Schonung, die Aufhebung dieser und jener Rechte sofort oder allmählich, mit oder ohne Entschädigung zu erfolgen habe, und endlich vielleicht noch, ob es angehe, einen äußeren Schein der seitherigen Stellung auch ferner zu bewahren«[100]. Die Darstellung der Geschehnisse bei der Aufhebung des ritterschaftlichen Kantons Hegau vermittelt einen bezeichnenden Eindruck von den Methoden, mit denen damals neue Staaten gebaut wurden. Man hat einen schmerzlichen Abbruch, eine brüske Abkehr von Sitte und historisch gewachsenem Recht gewagt, um den Territorialstaatsgedanken in möglichster Vollkommenheit zu verwirklichen. Das Experiment glückte. Auf den Trümmern der zahlreichen untergegangenen kleinstaatlichen Gebilde entstanden moderne Staaten, die schon bald ein Staatsbewußtsein eigener Art entwickelten.

99 Ebd., S. 521.
100 Weiss (wie Anm. 10), S. 289.